rim.
37
€

Crim 137 ☆

Handbuch

des österreichischen

Straf-Rechtes.

Enthaltend: den Text des Strafgesetzes vom 3. September 1803 I. und II. Theil, mit Ausschluß des Verfahrens, eingetheilt nach der

Competenz der Gerichte

gemäß der neuen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850, und versehen mit den wichtigsten einschlägigen Verordnungen und Patenten bis auf die neueste Zeit, nach ihrem wesentlichen Inhalte.

Von

Karl v. Indermauer

Doctor der Rechte.

Besonderer Theil. II. Heft.

Innsbruck.

Druck und Verlag von A. Witting's Buchdruckerei.

1850.

In Kommission bei C. Pfaundler in Innsbruck.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen,

welche zur Competenz der Bezirks-Collegial-Gerichte gehören.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen,

welche zur Competenz der Bezirks-Collegial-Gerichte gehören.

Inhalt.

Zu Folge Art. VIII und IX der St. P. O. v. 17. Jänner 1850 gehört zum Bezirks-Kollegial-Gerichte die Voruntersuchung über die im I. Abschnitte aufgeführten schweren Verbrechen und Preßvergehen, und die Voruntersuchung, Hauptverhandlung und Entscheidung in I. Instanz über folgende, nicht den Schwurgerichten zugewiesene:

A.

Verbrechen.

(Art. IX. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

1. Oeffentliche Gewaltthätigkeit, im Falle des §. 70 St. G. I. Thls., wenn der Widerstand ohne Waffen, und ohne Beschädigung oder Verwundung erfolgte.
2. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§. 74 St. G. I. Thls.), jedoch

Digitized by Google

nur, wenn der verursachte Schaden zwar den Betrag von fünf Gulden C. M., jedoch nicht von tausend Gulden C. M. übersteigt, und nicht das durch a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 und vom 18. März 1847 Zahl 1924 erlassene Eisenbahnstrafgesetz Platz greift.

3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung. (Hofdek. vom 8. Juli 1835, Z. 17,516.)
4. Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt (die §§. 89—91 St. G. I. Thl.)
5. Die in den §§. 113—116 St. G. I. Thls. aufgeführten Unzuchtsfälle.
6. Abtreibung der Leibesfrucht in den Fällen der §§. 128—130 St. G. I. Thls.
7. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 135 St. G. I. Thl.
8. Verwundung oder schwere Körperverletzung (die §§. 136—138 St. G. I. Thls.) mit Ausnahme des im §. 139 erwähnten Falles.
9. Diebstahl in allen Fällen, in welchen die Strafe nach den §§. 157 und 158 St. G. I. Thls. auszumessen ist.
10. Veruntreuung im Falle des §. 163 St. G. I. Thl. wenn die Strafe nach §. 164 zwischen sechs Monaten und fünf Jahren auszumessen ist.
11. Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung. (Die §§. 165 und 166 St. G. I. Thls.)
12. Betrug, in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmungen des §. 181 St. G. I. Thls. anzuwenden sind, mit Ausnahme der Fälle des §. 178 lit. a) und f)
13. Verbrechern geleisteter Vorschub, (§§. 190—200. St. G. I. Thls.) mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Strafe nach §. 197 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.

Digitized by Google

B.

Ueber die nachſtehenden ſtrafbaren Handlungen von jetzt an begriffen unter der Geſammtbenennung:

Vergehen.

(Art. IX. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

1. Die in den §§. 28 lit. a) und 29 St. G. II. Thls. erwähnten Uebertretungen von Unmündigen, welche, wenn ſie von Mündigen begangen worden wären, ihrer Eigenſchaft nach als Verbrechen behandelt werden müßten.
2. Auflauf; (die §§. 51—56 St. G. II. Thls.)
3. Aufreizung gegen Staats- und Gemeinde-Behörden. (§. 71 St. G. II. Thls. und Patent vom 17. Jänner 1850. Art. XV.)
4. Beleidigung einer Wache, (im Falle des §. 73. St. G. II. Thls.)
5. Thätige Beleidigungen, welche öffentliche Beamte oder Diener im Amte ausüben, (§§. 86 und 87 St. G. II. Thl.)
6. Fahrläßige Tödtungen oder ſchwere Verwundungen (§. 89 St. G. II. Thl.)
7. Verheimlichung der Geburt, (die §§. 94 und 95. St. G. II. Thls.)
8. Unwiſſenheit von Aerzten und Wundärzten, (§§. 111 und 112 St. G. II. Thls.)
9. Unerlaubte Verabredungen von Gewerbsleuten oder Handwerksgeſellen, und Verheimlichung von Vorräthen, (§§. 227—232. St. G. II. Thls.
10. Die in den (§§. 234—240) St. G. II. Thl. aufgeführten Ehrenbeleidigungen.

Digitized by Google

11. Die in den (§§. 246—253) St. G. B. Thls. aufgeführten Unzuchtsfälle.
12. Kuppelei. (§§. 256—259 St. G. B. Thls.)
13. Widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel in den Fällen des Patentes vom 17. Jänner 1850, Art. III.
14. Das Vergehen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, (Patent vom 17. Jänner 1850. Art. V.)
15. Alle Uebertretungen der Peſtvorſchriften (Patent vom 21. Mai 1805.)
16. Alle Uebertretungen des Patentes vom 2. Dezember 1803 gegen den Wucher.
17. Alle Uebertretungen des Geſetzes vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des geiſtigen Eigenthums.
18. Alle Uebertretungen des durch a. h. Entſchließung vom 30. Jänner 1847 erlaſſenen Eiſenbahn-Polizeigeſetzes.
19. Alle Uebertretungen der in den §§. 4, 6, 7 und 14—18 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Preſſe enthaltenen Vorſchriften.
20. Alle Uebertretungen des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Verſammlungsrechtes mit Ausnahme der §§. 23 und 31—33.
21. Leichtſinnige Cridа in Gemäßheit der durch Hofkanzleidekret vom 17. April 1847 kund gemachten a. h. Entſchließung vom 13. März 1847.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

A.

Verbrechen,

welche zur Competenz der Bezirks-Collegial-Gerichte gehören.

№. 1.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit,

(im Falle des §. 70. St. G. I. Thl., wenn der Widerſtand ohne Waffen und ohne Beſchädigung oder Verwundung erfolgte. IX. Hptſt.)

Die §§. 57—59, Störung der innern öffentlichen Ruhe; dann §§. 61—69, Aufſtand und Aufruhr, VII. und VIII. Hptſt. I. Thl. d. St. G. ſind den Geſchwornen-Gerichten zugewieſen. (Sieh' Handb. I. Abſchnitt A. Nr. 1 und 2.)

§. 70.

(Gehört zum Bez.-Colleg.-Ger. wenn der Widerſtand ohne Waffen und ohne Beſchädigung oder Verletzung erfolgte.)

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Digitized by Google

Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitl. Personen in Amtssachen.

Erster Fall: Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzet.

§. 71, 72 und 73.

§§. 71, 72, 73 und die auf §. 70 I. Thl. d. St. G. bezugnehmende Verordnungen sind im I. Abschnitt A. Nr. 3 nachzulesen.

Der größern Deutlichkeit halber wird §. 71 anmerkungsweise auch hier aufgeführt:

§. 71. „Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von sechs Monaten bis auf ein Jahr — — zu bestrafen."

№. 2.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit,

durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

(§. 74, St. G. I. Thls. jedoch nur, wenn der verursachte Schaden zwar den Betrag von fünf Gulden C. M., jedoch nicht von tausend Gulden C. M. übersteigt, und nicht das durch a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 und Justiz-Hofdek. vom 18. März 1847 Z. 1924 erlassene Eisenbahn-Strafgesetz Platz greift.)

§. 74. *)

(Gehört zum Bez.-Colleg. Gerichte bei mehr als fünf und nicht mehr als tausend Gulden Schaden.

Strafe anderer boshafter Beschäd. fremd. Eigenthums.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs

Digitized by Google

Monaten und einem Jahre; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

*) Patent v. 17. Jänner 1850 über mehrere Milderungen des St. G. Art. II. desselben.

Art. II. Die im §. 74 d. I. Thls. d. St. G. bezeichnete boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes ist, wenn der Schade, welcher entstanden, oder im Vorsatze des Thäters gelegen ist, 5 fl. C. M. nicht übersteigt, nur als Uebertretung von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

*) Die §§. 74—83 vom Verb. d. öffentl. Gewaltth. mit den bezügl. Verordnungen. (Sieh im I. Abschnitt A. Nr. 3.)

№. 3.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

(Hofdek. v. 8. Juli 1835)

Circulare der k. k. Nied.-Oesterr. Landesregierung vom 28. Juli 1835.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen I. Thls. d. St. G. als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine Majestät laut:

Hofkanzleidek. v. 8. Juli 1835. Zhl. 17,516.

am 19. Juni 1835 zu entschließen geruht:

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden

Digitized by Google

Beſchädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Abſicht droht, um von dem Bedrohten eine Leiſtung oder Unterlaſſung zu erzwingen, begeht, in ſo ferne ſich die That nicht etwa ſchon in Gemäßheit der Beſtimmungen des I. Thls. d. St. G. als Verbrechen darſtellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet iſt, dem Bedrohten mit Rückſicht auf die Verhältniſſe und perſönliche Beſchaffenheit deſſelben gegründete Beſorgniſſe einzuflößen, ohne Unterſchied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten ſelbſt, deſſen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter ſeinen Schutz geſtellte Perſonen gerichtet ſind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2. Dasſelbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Beſorgniſſe geeignete Drohung auch blos in der Abſicht anwendet, um einzelne Perſonen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu verſetzen.

§. 3. Die Strafe iſt Kerker, oder auch ſchwerer Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erſchwerenden Umſtänden, nämlich, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beſchädigung den Betrag von tauſend Gulden C. M., oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlaſſung hervorgehen würde, den Betrag von 300 fl. C. M. überſteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Perſon wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, iſt die Strafe mit ſchwerem Kerker von ein bis fünf Jahren zu bemeſſen.

§. 4. Iſt die Drohung der unmittelbare Anfang oder Verſuch eines andern Verbrechens, ſo haben die auf dieſes Verbrechen oder deſſen Verſuch verhängten Strafen einzutreten.

Digitized by Google

№. 4.

Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt.

(§§. 89—91. I. Thl. d. St. G. IX. Hptſt.)

(Die §§. 85—88 I. Thl. d. St. G. vom Mißbrauche der Amtsgewalt; Sieh' im I. Abſchnitte A. Nr. 4.)

§. 89.

Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt

Wer durch Geſchenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht ſtehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienſtſache, bei einer Dienſtbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten ſucht, macht ſich durch eine ſolche Verleitung eines Verbrechens ſchuldig; die Abſicht mag auf ſeinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet ſein; ſie mag ihm gelingen oder nicht.

Patent v. 17. Jänner 1850 über mehrere Milderungen der beſtehenden Strafgeſetze.

Art. V. Die in dem §. 89 des I. Thls. d. St. G. bezeichnete Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt iſt nur dann, wenn die Verführung eines Civil- oder Strafrichters, eines Geſchwornen oder Staatsanwaltes, oder in Fällen einer Dienſtverleihung oder einer Entſcheidung in öffentlichen Angelegenheiten, die Verleitung eines andern Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht in der Abſicht des Thäters lag, als Verbrechen, außerdem aber, in ſo weit eine ſolche Handlung ſich nicht als eine andere ſchwerer beſtrafte Geſetzesübertretung darſtellt, nur als Vergehen mit Arreſt von ein bis zu ſechs Monaten zu ahnden.

§. 90.

Strafe.

Die Strafe dieſer Verleitung iſt, nebſt dem einfachen Erlage des angetragenen, oder wirklich gegebe-

Digitized by Google

nen Geschenkes zu dem Armenfonde des Ortes, *) nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 91.

Bei großer Argliſt und wirklich verursachtem erheblichen Schaden, ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

*) Sieh' §. 7 d. St. P. O. vom 17. Jänner 1850.

(§§. 92—102) Von der Verfälschung öffentl. Credits-Papiere. XII. Hptst.)

(§§. 103—106) Münzverfälschung. (XIII. Hptst.)

(§§. 107—109) Religionsstörung. (XIV. Hptst.)

(§§. 110—112) Nothzucht. (XV. Hptst.)

Sieh' bei den den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. (I. Abschnitt A. Nr. 5, 6, 7 und 8.)

№. 5.

Unzucht

in den in (§§. 113—116) I. Thl. d. St. G. aufgeführten Fällen. (XV. Hptst.)

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur;

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

Digitized by Google

§. 114.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre. Strafe.

§. 115.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet. Verführung zur Unzucht und Kuppelei.

IV. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden.

Hofdek. d. ob. Justiz-Stelle vom 26. Juni 1844.
Z. 4413.

— Wird erklärt, daß das Wort Unzucht in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei ohne es auf den Beischlaf zu beschränken.

§. 116.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. Strafe.

(Die §§. 117—127) vom Morde und Todtschlag XVI. Hptst. Sieh' bei den den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. I. Abschnitt A. Nr. 9.)

№. 6.

Abtreibung der Leibesfrucht,

(in den Fällen der §§. 128—130 St. G. I. Thls. XVII. Hptst.)

§. 128.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Digitized by Google

solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 129.

Strafe. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§§. 131 und 132.

(§§. 131 und 132) Sieh im I. Absch. d. Handb. A. Nr. 10. Von Abtreibung der fremden Leibesfrucht, welche §§. zur Competenz des Schwurgerichtes gehören.)

№. 7.

Weglegung eines Kindes,

im Falle des §. 135 St. G. I. Thls. (XVIII. Hptst.)

§§. 133 und 134. *)

Sieh' §§. 133 und 134 I. Thl. d. St. G. bei den den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen im I. Abschnitte. (A. Nr. 11 und hier die anmerkungsweise gegebene gesetzl. Begriffsbestimmung.

*) Begriffsbestimmung des Verb. der Weglegung eines Kindes. §. 133. I. Thl. d. St. R.

§. 133. „Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe."

Digitized by Google

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine solche Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

№. 8.

Verwundung oder schwere Körperverletzung.

(§§. 136—138 St. G. I. Thls. mit Ausnahme des im §. 139 erwähnten Falles. IXX. Hptst).

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung

Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137.

Wenn

Strafe.

a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

Digitized by Google

c) wenn der Anfall tückiſcher Weiſe geſchehen, und in ſolchem eine Perſon gewaltſam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; ſo iſt die Strafe Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beſchädigung wird auch auf ſchweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen ſein.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte ſchwere Verwundungen oder Verletzungen ſind mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 139.*)

Der §. 139 St. G. I. Thls. iſt in dem I. Abſchnitte dieſes Handbuches A Nr. 12 bei den den Schwurgerichten zugewieſenen Verbrechen aufgeführt.

№. 9.

Diebſtahl,

(in allen Fällen, in welchen die Strafe nach den §§. 157 u. 158 St. G. I Th. auszumeſſen iſt. XXII. Hptſt.)

Bemerkung.

(Zum Zwecke der Vollſtändigkeit und größern Ueberſicht werden die auf das XXII. Hptſt. I. Thls. d. St. G. ſich beziehenden Paragraphe, obgleich dieſelben mit den betreffenden Verordnungen bereits im I. Abſchnitte dieſes Handbuches (A. Nr. 15) aufgeführt ſind, auch hier nach ihrer Reihenfolge anmerkungsweiſe erſichtlich gemacht. In Bezug auf die einſchlägigen Verordnungen jedoch wird der Kürze halber auf den I. Abſchnitt A. Nr. 15 verwieſen.

*) Die §§. 140—147 dann §§. 147—150 vom Zweikampf und der Brandlegung XX. und XXI. Hptſt. I. Thl. St. G. ſieh' Abſchnitt I. Nr. 13 und 14 d. Handb. bei den zu den Schwurgerichten gehörenden Verbrechen.

Digitized by Google

(§§. 151—160 I. Thl. d. St. G. XXII. Hptst.)

§. 151.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Kriminalbehandlung bestimmt wird.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153.

a) der höhere Betrag

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe, oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener-Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 154.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

Aus der Beschaffenheit der That ist der Diebstahl ein Verbrechen

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag *)

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich:

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

c) an versperrtem Gute;

---

*) (Pat. v. 17. Jänn. 1850 Art. VIII. zu §. 154 lit. a).

Digitized by Google

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

e) an Fischen in Teichen;

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübet worden ist.

§. 155.

c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden;

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten;

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden.

§. 156.

Die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag*) wenn der Thäter schon zwei Mal Diebstahlswegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf den Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherrn oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert

*) (Pat. v. 17. Jänner 1850 Art. VIII. zu §. 156 I).

Digitized by Google

wird, nicht weiter beſchweret; ſo ſoll er mit ſchwerem Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre beſtraft werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was ſchon für ſich zur Eigenſchaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umſtand; ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen einem und fünf Jahren auszumeſſen.

§. 159.

Der §. 159, wenn die Strafe zwiſchen fünf und zehn Jahren auszumeſſen, begründet die Zuſtändigkeit des Schwurgerichtes. — Sieh' dieſ. Handb. (I Abſchnitt. A. Nr. 15).

§. 160.

„Ein zur Nachtzeit verübter Diebſtahl, iſt entweder in der Ausmeſſung der Dauer, oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger zu beſtrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umſtänden bei Tage geſchehen wäre."
(Sieh' I. Abſchnitt Nr. 15 — A).

№. 10.

Veruntreuung,

im Falle des §. 163 St. G. I. Thls. wenn die Strafe nach §. 164 zwiſchen ſechs Monaten und fünf Jahren auszumeſſen iſt.

(XXII. Hptſt.)

§. 161 und 162.

Sieh' §§. 161 und 162 bei den den Schwurgerichten zugewieſenen Verbrechen d. Handb. I. Abſchnitt A. Nr. 16.

Digitized by Google

§. 163.

b) durch den höhern Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161*) enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

§. 164.

(Zum Bezirkscolleg.-Ger. gehörig, wenn die Strafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren auszumessen ist.)

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, **) und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

№. 11.

Theilnehmung am Diebstahl oder an der Veruntreuung.

(§§. 165, 166, St. G. I. Thls. XXII. Hptst.)

§. 165.

Theilnehm. am Diebstahle od. an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestoh-

*) Der §. 161 lautet:

§. 161. „Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet."

**) Wenn nach §. 164 die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist, tritt die Zuständigkeit des Schwurgerichtes ein. (Handb. I. Abschnitt — A. Nr. 16.)

Digitized by Google

lenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

§. 166.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sei; oder

b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

App. Dek. vom 21. Dezember 1841, Z. 21,160, kundgemacht sämmtl. k. Kriminal-Gerichten mit

App. Dek. vom 25. Jänner 1842, Z. 2396.

(Böhm. Prov. G. S. — Maucher I. Th. Seite 477.)

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Justiz-Hofdek. v. 7. Dez. 1841, Z. 7287 mit a. h. Entschließung vom 27. November 1841 über eine Anfrage — den Verstand des §. 166 St. G. I. Th. betreffend — die Belehrung dahin ertheilt: daß die Theilnahme an einem Diebstahle, welcher blos aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 St. G. I. Th. diesem als Verbrechen zuzurechnen ist — nicht als Verbrechen zu behandeln sei.

§§. 167 und 168.

(Sieh §§. 167 und 168 in diesem Handbuche Abschnitt I. A. Nr. 16 mit den betreffenden Hofdekreten. Der Uebersicht wegen werden jedoch diese beiden §§. auch hier mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 167.

Jeder Diebſtahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu ſein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit ſein Verſchulden erfährt, den ganzen aus ſeiner That entſpringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieſes gilt auch von der Theilnehmung.

§. 168.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringern Diebſtähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denſelben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern und Kindern, ſo lange ſie in gemeinſchaftlichen Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art ſchwerer Polizei-Uebertretungen zu behandeln ſind, darüber iſt die Vorſchrift in dem zweiten Theile des gegenwärtigen Geſetzes enthalten.

§§. 169—175.

Die §§. 169—175 XXIII. Hptſt. St. G. I. Thls. von dem Verbrechen des Raubes. Sieh' im I. Abſchnitte A. Nr. 16 bei den vor das Schwurgericht gehörenden ſchweren Verbrechen.

№ 12.

Betrug,

in allen Fällen, in welchen die Strafbeſtimmungen des §. 181 St. G. I. Thls. anzuwenden ſind, mit Ausnahme der Fälle des §. 178 lit. a) und f) (XXIV. Hptſt.)

Bemerkung.

Die auf das XXIV. Hptſt. I. Thl. d. St. G. vom Verb. des Betruges im Allgemeinen ſich beziehenden Paragraphe wurden mit Anführung der einſchlägigen Verordnungen ſchon im I. Abſchnitte A. Nr. 18 angegeben, und wird ſich daher, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, darauf bezogen.

Zur Gewinnung der erwünſchten Ueberſicht werden jedoch dieſe Paragraphe auch hier nach ihrer Reihenfolge mitgetheilt.

§. 176.

Betrug. Wer durch liſtige Vorſtellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führet, durch welchen Jemand an ſeinem Ei-

genthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

§. 177.

Umstände, wodurch der Betrug zur Crim.-Bez. erwächst.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 178.

a) die Beschaffenheit der That.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) . . . . . .

b) wenn Jemand den Karakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde,*) oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt, oder verrücket werden;

f) . . . . . .

§. 179.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 180.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zu Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle im Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf den gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

*) Sieh' Patent vom 17. Jänner 1850 Art. IX zu §. 178 lit. d.

(Die Fälle des §. 178 lit. a und lit. f. gehören zur Competenz des Schwurgerichtes. (Sieh' I. Abschn. A. Nr. 18.)

Digitized by Google

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kredits-Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet oder sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand, oder Karakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedienet.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öftern Wiederhohlung und Größe des Betrages, auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

§§. 182, 183, 184.

Die §§. 182, 183, 184. Nachzulesen im I. Abschnitte dies. Handb. A. Nr. 18.)

§§. 182 und 183 begründen die Zuständigkeit des Schwurgerichtes; der §. 184 wird als ein allgemeiner Paragraph des XXIV. Hpt.-stükes hier anmerkungsweise ersichtlich gemacht.

§. 184. „Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizei Uebertretungen, und nach der darüber in dem II. Thl. dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln."

Digitized by Google

Die §§. 185—187 von dem Verbrechen der zweifachen Ehe, XXV. Hptſt. I. Thl. d. St. G., dann die §§. 188—189 von dem Verbrechen der Verläumdung XXVI. Hptſt. I. Thl. d. St. G. ſind der Competenz der Geſchwornengerichte zugewieſen und erſcheinen mit den bezüglichen Verordnungen im I. Abſchnitte dieſes Handbuches unter A. Nr. 19 und 20.

№ 13.

Verbrechern geleiſteter Vorſchub.

(Die §§. 190—200, St. G. I. Th.) mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Strafe nach §. 197 zwiſchen fünf und zehn Jahren auszumeſſen iſt. (XXVII. Hauptſt.)

§. 190.

Vorſchub zum Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren ſich der unmittelbare Thäter ſchuldig macht, iſt ſchon in dem §. 5 erkläret. Aber auch Derjenige, der einem Verbrecher Vorſchub leiſtet, wird in nachſtehenden Fällen ſelbſt eines Verbrechens ſchuldig.

§. 191.

a) durch boshafte Unterlaſſung der Verhinderung.

Erſter Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne ſich einer Gefahr auszuſetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Strafe.

Bei dem Verbrechen des Hochverrathes iſt eine ſo beſchaffene Unterlaſſung für Mitſchuld zu achten, und auf die in dem §. 54*) beſtimmte Art zu be-

*) Der §. 54 I. Thl. d. St. G. behandelt die Mitſchuld am Hochverrathe durch Unterlaſſung der Verhinderung einer in den Hochverrath einſchlägigen Unternehmung. (Sieh' Anhang dieſes Handbuches vom Reichsgerichte.)

Digitized by Google

strafen. Bei andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 193.

b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget.

Verordnung der k. k. n. ö. Regierung v. 9. November 1826, Z. 45,462, an die Polizei-Oberdirektion in Wien.

(Mancher 1. Thl. S. 543.)

Nicht anzeigen, und verheimlichen oder verborgen halten sind offenbar, und nach dem unzweideutigsten Ausspruche des Sprachgebrauches zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Das Erstere besteht in einer bloßen Unterlassung, während das Letztere die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraussetzt, um die Entdeckung des geheim gehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren.

§. 194.

Strafe.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55 *) angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des ver-

*) Der §. 55 I. Thl. d. St. G. behandelt die Mitschuld am Hochverrathe durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers. (Sieh' Anhang dieses Handbuches vom Reichsgericht.)

Digitized by Google

hehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit mit Kerker von sechs Monaten bis auf drei Jahre, und im Falle des gegebenen Unterschleifes oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestrafet werden.

Hofdek. vom 14. Septemb. 1827, an das inner-öst.-küstenl. A. G. Nr. 2305 d. J. G. S.

In Beziehung auf die §§. 195 und 377 I. Th. des St. G. wird bedeutet: daß unter den in diesem, vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassenen Gesetze bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen auch jene mitbegriffen seien, die nach der kanonischen Berechnung im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert sind.

Dekret des k. k. allgem. A. G. zu Mailand vom 16. Jänner 1836, Z. 964.
(Maucher I. Thl. S. 545.)

Essendo insorto il dubbio, se fra gli affini in primo grado contemplati dai §§. 195 e 377 della parte prima del codice penale debbano comprendersi anche i fratelli e le sorelle del marito e della moglie, il senato lombardo-veneto del supremo tribunale di guistizia, sentitone il parere dei senati in Vienna e dell' aulica commissione in oggetti di legislazione giudiziaria, dichiara, che fra gli affini in primo grado, nei §§. 195 e 377 della P. I. del C. P. vanno compresi anche i fratelli e le sorelle del marito e della moglie della persona imputata. — —

Digitized by Google

§. 196.

Durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt oder Gewalt erleichtert, oder der nachforſchenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197. *)

Strafe.

Wenn der Vorſchub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet iſt; oder, wenn derjenige, der den Vorſchub geleiſtet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälſchung der Kredits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beſchuldiget, oder ſtraffällig erkannt iſt; wird der Verbrecher mit ſchwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorſchub einem wegen Hochverrathes, oder verfälſchter Kredits-Papiere Verhafteten geleiſtet worden, zwiſchen fünf und zehn Jahren, *) in andern hier benannten Fällen aber zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen ſein.

§. 198.

Iſt der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt ſind, in der Unterſuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorſchub gethan, keine beſondere Pflicht auf ſeine Verwahrung; ſo iſt die Strafe Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre.

---

*) Nur in den letztgenannten Fällen des §. 197, wenn die Strafe zwiſchen einem und fünf Jahren zu bemeſſen iſt, tritt die Zuſtändigkeit des Bez.-Colleg.-Gerichtes ein. Die früher genannten Fälle des §. 197, wenn die Strafe zwiſchen fünf und zehn Jahren ausfällt, begründen die Competenz des Schwurgerichtes; (ſieh' auch dieſ. Handb. I. Abſchnitt A. Nr. 21.)

Digitized by Google

§. 199.

d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand bietet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert wird.

Justiz-Hofdek. v. 22. Jänner 1808.

Auf das Verhältniß desjenigen, der den Vorschub leistet, zu dem Ausreisser kommt es hier nicht an. Verwandtschaft entschuldiget daher nicht vor diesem Verbrechen. — —

Hofdek. vom 16. November 1811 an sämmtl. Länderstellen.

Aus Anlaß einer Anfrage — — findet man zur Nachachtung bekannt zu machen:

Wenn die Entweichung eines Reserve-Mannes zur Uebungszeit, oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve in aktiven Diensten stehet, geschieht, so ist der Entweichende ein Deserteur, und jene, welche ihn einbringen, haben auf die Deserteurs-Taglia Anspruch. Entweicht er aber ausser dieser Periode, so ist er als Auswanderer zu bestrafen, und denjenigen, welche ihn entweder anzeigen oder gar einbringen, gebühren jene Belohnungen, welche die Auswanderungs-Gesetze bestimmen.

Endlich unterliegen diejenigen, welche dem Reserve-Manne bei der Entweichung Hülfe leisten, den gesetzlich bestimmten Strafen entweder als Deserteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in einem oder dem andern oben angedeuteten Zeitraume verfällt.

Digitized by Google

§. 200.

Strafe. Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterei war, hundert Gulden in die Kriegskassa zu bezahlen hat, noch überdies im Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskassa nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Hofdek. v. 15. Oktob. 1807 an sämmtl. Länderstellen. Nr. 821 d. J. G. S.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesens-Knechtes (laut Hofkzleidek. vom 20. März 1840, hat man sich des Ausdruckes Fuhrwesens-Gemeine zu bedienen), wird auf zwölf Gulden dreißig Kreuzer W. W. bestimmt.

Hofkanzleidek. v. 14. Jänner 1819 an sämmtl. Länderstellen. Nr. 1023 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in Desertionsfällen die durch das Patent vom 12. Jänner 1781 auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben die zurückbleibenden Wittwen und Kinder an den Bettelstab bringen würde, ganz oder theilweise im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. vereinten Hofkanzlei jedoch mit der Beschränkung nachgesehen werden könne; daß der Ersatz für das von dem Deserteur mitgenommene Militärgut, dann für die sonstigen von dem Militär-Aerarium wegen eines Deserteurs getragenen Lasten demselben jederzeit geleistet werden muß.

Digitized by Google

Kaiserl. Verordnung v. 31. Dezember 1849.

Wirksam für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 gilt, wodurch vom Tage der Kundmachung festgesetzt wird, eine neue

Strafvorschrift

über die Verleitung von Soldaten zur Verletzung der in dem Fahneneide beschworenen Treue, und zu verschiedenen andern pflichtwidrigen Handlungen.

a) Wer einen Soldaten zur Verletzung der in dem Fahneneide beschworenen Treue auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder auf was immer für eine Weise dazu mitwirkt, so wie

b) wer sich in Beziehung auf Soldaten einer der eben bezeichneten Handlungen schuldig macht, um sie zu bewegen, daß sie sich, entweder in Gemeinschaft mit andern, oder auch einzeln, jedoch in der Voraussetzung der Mitwirkung anderer gegen die bestehende Militär-Dienstordnung, gegen ihre Vorgesetzten, oder gegen die Befehle derselben auflehnen, begeht das Verbrechen der Vorschubleistung, und ist mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wenn sich jedoch eine solche Einwirkung auf einen Soldaten nach den für den Civilstand geltenden Gesetzen als ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen darstellt, so ist dieselbe nach den hinsichtlich dieses letzteren Verbrechens bestehenden Bestimmungen dieser Strafgesetze zu beurtheilen.

Digitized by Google

B.

Vergehen,

welche zur Competenz der Bezirks-Collegial-Gerichte gehören.

№ 1.

Uebertretungen von Unmündigen,

die in den §§. 28 lit. a) u. 29 d. II. Thl. d. St. G. erwähnt sind, welche, wenn sie von Mündigen begangen worden wären, ihrer Eigenschaft nach als Verbrechen behandelt werden müßten.

(§§. 28 lit. a) u. 29 St. G. II. Thls. III. Hptst.)

§. 28.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Pol.-Ueber. übergehen;

a) durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen nach §. 4*) nur als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden;

*) Der §. 4 II. Thl. d. St. G. lautet:

§. 4. „Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind blos der häuslichen Züchtigung

Digitized by Google

durch schwere Pol.-Ueber. an sich.

b) durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind.

§. 29.

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden mit Fasten, körperlicher Züchtigung*) und schwerer Arbeit.

№. 2.

Auflauf.

(§§. 51—56 St. G. II. Thls. V. Hptst.)

§. 51.

Auflauf.

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere

---

überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre, werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizei-Uebertretungen gestraft.

*) Man sehe wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei §. 19. II. Thl. d. St. G. die Kundmachung d. tirol. Gubern. vom 2. Juli 1848 Nr. 13,877—1671 Publ. (Allgem. Thl. d. Handbuches.)

Sieh' auch Hofdek. vom 11. Juni 1813 bei §. 2 I. Thl. im allgem. Theile dies. Handb. wodurch bestimmt wird, daß jene Befreiungen die Kindern unter 14 Jahren (§. 2. I. Thl. d. St. G, ad d) zu statten kommen auf Theilnehmer, bei denen nicht dieselben Ausnahmsgründe statt haben, nicht auszudehnen seien.

Digitized by Google

Menschen zur Mithülfe, oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten. Strafe.

(Sieh' Hofdek. v. 12. Juni 1807 an s. A. G. Nr. 813 bei §. 61 I. Thl. d. St. G. I. Abschnitt. A. Nr. 2 in diesem Handbuche.)

§. 52.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Auffordern in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet. Mitschuldige.

§. 53.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält. Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§. 54.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen. Strafe des Hausvaters od. Famil.-Vorstehers; derjenigen, die sich unt. solch. Umständen vom Hause entfernen.

§. 55.

Wer bei einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten, oder der- Strafe derjenigen, die bei einem Auflaufe dem Beam-

Digitized by Google

ten und der Wache nicht Folge leisten.

Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, oder mit zehn bis fünfundzwanzig Streichen *) zu bestrafen.

§. 56.

Derjenigen, welche sich mit den Beamten und Wachen in einen Zank und Wortstreit einlassen.

Hätte der Uebertreter bei seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe ein monatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll.

Verordnung des Minist. des Innern vom 18. Jänn. 1850 über die Organisirung der Gensd'armerie.

§. 43. Die Gensd'armerie muß sobald sie sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu einer Dienstverrichtung veranlaßt findet, stets als im wirklichen Wachdienste stehend angesehen werden. Sie darf daher von Niemand in Ausübung ihrer Verrichtungen gestört oder abgehalten werden, sondern es muß ihrer Aufforderung — im Namen des Gesetzes — von Jedermann unbedingt Folge geleistet werden. —

№ 3.

Aufreitzung

gegen Staats- und Gemeindebehörden.

(§. 71 St. G. II. Thl. und Patent vom 17. Jänner 1850. Art. XV.)

§. 71.

Aufwieglung der Unterthan.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten **) durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen

*) Sieh' wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei §. 19 II. Thl. d. St. G. im allgem. Thl. dies. Handb. die Kundmachung des tirol. Guberniums vom 2. Juli 1848, Nr. 13,877, und das Pat. v. 17. Jänner 1850 Art. I. über einige Strafmilderungen.

Digitized by Google

sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerde- gegen ihre Obrigkeiten
führungen reitzet, ist als ein Aufwiegler gegen die
Obrigkeit mit ein- bis dreimonatlichem Arreste zu be- Bestrafung.
strafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeiträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maaß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden.

*) Patent vom 17. Jänner 1850,
(über einige Milderungen d. St. G. Art. XV).

Art. XV. Die Anordnung des §. 71 des II. Thls. über die Bestrafung der Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, wird auf die dort bezeichnete Aufreitzung gegen Staats- und Gemeindebehörden eingeschränkt.

Hofkanzlei-Dek. v. 2. März 1830. Z. 4568.
(Lützenau I. Thl. S. 201.)

Nach dem §. 71 St. G. II. Thl. nimmt die Winkelschreiberei den Karakter einer schweren Polizei-Uebertretung an, wenn dadurch Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgereitzet werden.

Digitized by Google

№ 4.

Beleidigung einer Wache,

im Falle des §. 73 St. G. II. Thls. (VI. Hauptst.)

§. 72.

Beleidigungen der Wache. Strafe.

Jede sowohl wörtliche als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militär-Wache ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis auf drei Monate zu bestrafen.

§. 73.

Verschärfungsfälle.

Dafern eine der beiden vorerwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Hofkanzleidek. vom 11. April 1822, Z. 9042. Prov. G. S. für Nieder-Oesterreich.

(Lützenau I. Th. S. 204.)

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ist der Zweifel entstanden, ob die Vorschrift des §. 72 II. Th. St. G. blos auf die eigentliche Civil- und Militärwache, oder nach dem Sinne und in Verbindung mit dem §. 73 überhaupt auf alle obrigkeitlichen Personen und auf ihre Abgeordneten in Amtssachen, Anwendung habe. Hierüber hat nun die k. k. Hofkanzlei zu erklären befunden, daß der §. 72 II. Th. St. G. nicht blos nach seinem Wortlaute auf die Civil- und Militärwache, sondern nach dem Geiste der Gesetzgebung auch auf obrig-

Digitized by Google

keitliche Beamte und Personen, dann auf deren Abgeordnete in Amtssachen, seine Anwendung finde.

(Man sehe das Hofdek. vom 12. Juni 1807 Nr. 813 d. J. G. S. bei §. 61 St. G. I. Thl. I. Abschn. A. Nr. 2.)

(Dann Hofdek. vom 5. Oktober 1804 Nr. 691 bei §. 70, I. Thl. d. St. G. über den Unterschied zwischen dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit §. 70, I. und §. 72 II. Thl. d. St. G. (A. Nr. 3, I. Abschnitt.)

Kundmachung des tirol. Guberniums vom 20. Jänner 1849, Z. 956—80. Forst.

— Das zur Bewachung der Wälder aufgestellte Forstbeamten- und Forst-Aufsichtspersonale sowohl in öffentlichen, als Privatdiensten ist von der politischen Obrigkeit nach der vorgeschriebenen Eidesformel zu beeiden —— worauf sodann das beeidete Forst-Aufsichtspersonale als öffentliche Wache unter dem Schutze der einschlägigen Paragraphe des Strafgesetzes (I. und II. Thls.) steht, wie dieses bereits in der für Niederösterreich unterm 1. Juli 1813 kundgemachten Waldordnung §§. 29—42 angeordnet ist.

Hofkammerdek. vom 7. November 1829, an sämmtl. Länderstellen.

(Maucher I. Th. Seite 311.)

§. 22. Den in Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu.

Hofkammerdek. vom 22. April 1835.

(Maucher I. Th. S 303.)

§. 34. Den in Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache, kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu.

Digitized by Google

Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns v. 5. Mai 1843.

(Maucher I. Th. S. 303.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. Dezember 1842 anzuordnen geruht, daß die k. k. Gränz- und Gefällenwache künftig in einen Körper zu vereinigen sei, welcher die Benennung k. k. Finanzwache zu führen hat. — —

Auszug aus der Verfassungs- u. Dienstvorschrift der Finanzwache.

§. 138. Den in Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu.

§. 139. Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1850, über die Organisirung der Gensdarmerie.

Auszug.

— §. 43. Die Gensd'armerie muß, sobald sie, sei es in ganzen Abtheilungen oder auch nur einzeln ausrückt, oder bei irgend einer Gelegenheit öffentlich erscheint, oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit sich zu einer Dienstesverrichtung veranlaßt findet, stets als im wirklichen Wachdienste stehend angesehen werden. Sie darf daher von Niemanden in Ausübung ihrer Verrichtung gestört oder abgehalten, sondern es muß ihrer Aufforderung im Namen des Gesetzes von Jedermann unbedingte Folge geleistet werden. Insbesondere sind die Gemeinde-

Digitized by Google

vorsteher bei schwerer Verantwortung verpflichtet, derselben in Ausübung ihrer Dienstesverrichtungen die schleunigste und kräftigste Unterstützung zu leisten.

§. 44. Die Gensd'armes genießen in allen Fällen, in welchen sie als im Wachdienste stehend angesehen werden, alle in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache, und den besondern gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- oder Militärwachen zukömmt. Insbesondere ist jede wörtliche und thätliche Beleidigung derselben nach den §§. 72 und 73 St. G. II. Th. und jede gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 70 und 71 I. Th. St. G. zu bestrafen. Gehört der Thäter dem Militärstande an, so unterliegt er dem kriegsrechtlichen Verfahren nach dem IX. und X. Kriegsartikel ebenso, als wenn die That an einer auf dem Posten stehenden Schildwache begangen worden wäre. In dem einen und dem andern Falle aber ist der Umstand, daß die Uebertretung gegen die Gensd'armerie gerichtet war, bei dem Strafausmaß als erschwerend zu berücksichtigen. (§. 88 des vorstehenden Pat.) Das Zeugniß eines Gensd'armen in Dienstesangelegenheiten hat, wenn er es mit Berufung auf seinen Diensteid bestätiget, über die bezeugten Thatumstände volle Glaubwürdigkeit.

§. 45. Die Gensd'armerie kann von der Waffe Gebrauch machen:

a) als Nothwehre zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes;
b) zur Bezwingung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes, und
c) überhaupt in allen jenen Fällen, in welchen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Jederzeit aber sind, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig erscheint, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel vorauszusenden, und selbst bei Anwendung von Waffen ist die Vor-

Digitized by Google

ſicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menſchen ohne Noth nicht in Gefahr geſetzet werde. Für jede dieſe Berechtigung überſchreitende Anwendung der Waffengewalt iſt der Gensd'arme verantwortlich.

№. 5.

Thätige Beleidigungen,

welche öffentliche Beamte oder Diener im Amte ausüben.

Die §§. 86 — 87 St. G. II. Thl. VII. Hptſt.

§. 86.

Beſtrafung des öffentl. Beamten, der ſich in ſein. Amts- od. Dienſtverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ein öffentlicher Beamter*) oder Diener, der ſich in ſeinen Amts- oder Dienſtverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbeſondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Geſetze beſtimmten Fällen begriffen ſind) iſt das erſte Mal mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben ſo langem ſtrengen Arreſte zu beſtrafen.

§. 87.

Umſtände zur Verſchärfung d. Strafe.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umſtänden geſchehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; ſo iſt die Strafe ſtrenger Arreſt von einem bis drei Monaten.

---

*) Sieh über den Begriff eines Beamten das Hofdekret vom 9. November 1816 Nr. 1293; dann Hofdekret vom 13. Juni 1817 Nr. 1337, Hofdekret vom 22. Februar 1828 Nr. 2330, Hofdekret vom 21. Mai 1830 Nr. 2264. Hofdekret vom 5. Mai 1832. Sämmtliche dieſe Hofdekrete bei §. 85 I. Thl. d. St. G. im I. Abſchnitte dieſes Handbuchs A. Nr. 4.

Digitized by Google

Obderennsische Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1835. Zhl. 3389.

(Prov. St. G. für Ober-Oesterreich vom Jahre 1835.)

(Lützenau I. Thl. S. 272.)

Laut hohen Hofkammer-Dekretes vom 24. Jänner 1835 Zhl. 3694 gehört ein Posterpeditor bei den k. k. Poststationen nicht in die Kategorie der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener, sondern steht lediglich mit Zustimmung der Staatsverwaltung im Privatdienste des betreffenden Postmeisters.

№ 6.

Fahrlässige Tödtungen oder schwere Verwundungen.

(§. 89 St. G. II. Thls. VIII. Hptst.)

§. 89.

Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Klassen zusammenziehen: Eintheilung der schweren Pol.-Ueber. gegen die Sicherheit des Lebens.

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr

Digitized by Google

bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maaß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

Hofkanzleidek. vom 11. Nov. 1817. Zhl. 32011.

(Lützenau S. 350 I. Thl.)

— — Die Unterlassung der Vorsicht für die Ziegeldecker, sich bei ihren Arbeiten, wo es nöthig und thunlich ist, mit dem Spannseile zu versehen, gehört unter die schweren Pol.-Uebertretungen und ist im Gesetze verpönt.

Verordnung vom 10. März 1818.

Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu zu nehmen, und allda zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89 ausgedrückten Strafe. Blos dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches gegen dem geduldet werden, daß derselbe jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten sein solle.

Hofkanzleidek. v. 30. März 1831. Zhl. 7627 an sämmtl. Länderstellen; tir. Gub.-Verordnung vom 16. April 1831. Zhl. 7938.

— — Nachdem sich seit dieser Zeit (1817) der Gebrauch der Dampfmaschinen sowohl für die Schifffahrt als auch für verschiedene andere Unternehmungen immer mehr verbreitet, so ist es nothwendig geworden die früher in Ansehung des Gebrauches der

Digitized by Google

Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen auch auf die zu jedem möglichen andern Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen und nachfolgende Bestimmungen festzusetzen: — —

§. 8. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige von dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt;

c) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht;

d) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. polytechnischen Institutes, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten, aufnimmt;

e) die Vorschrift, daß das Sicherheitsventil immer leicht beweglich sein müsse, vernachlässiget;

f) das Ventil auch für andere, als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt;

g) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag legt;

h) das Ventil zur Ungebühr belastet;

i) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht;

k) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen

Digitized by Google

kann, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den §§. 89 und 183 II. Th. d. St. G. bestraft.

Hofkanzleidek. v. 24. Nov. 1845. Zhl. 33,693, in Folge a. h. Entschließung vom 25. Nov. 1843. Gub. Kundmach. in Tirol vom 19. Dez. 1845. Z. 25,946.

Mit a. h. Entschließung vom 25. Nov. 1843 sind nachfolgende

Bestimmungen

als Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden.

§. 1. Bevor ein Dampfkessel, er sei für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfbot, ein Locomotiv für Eisenbahnen oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht durch die k. k. Baudirektionen mit Beiziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist. — —

§. 10. Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des

Digitized by Google

Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt sind.

Der Eigenthümer oder nach Umständen der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weitern Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der fernern Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art sind, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 12. Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleinern Dampfapparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben so wie die Papin'schen Töpfe mit einem Sicherheitsventil versehen und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt sein müssen, ausgenommen. —

§. 14. Jeder Maschinist, Locomotivführer, Gehilfe oder Heitzer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut ist, ist gehalten vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen vollkommen sich eigengemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiv-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheitzer gedient, sich die praktischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen, inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben. —

§. 15. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

Digitized by Google

b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt;

c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet;

d) einem Maschinisten, Locomotivführer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden §. 14. vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann;

e) das Sicherheitsventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist;

f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheitsventil vorhanden, verlängert oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich

g) sich überhaupt was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Theiles des St. G. behandelt werden.

(Folgt die Instruktion für die Probirung der Dampfkessel aller Arten.)

Digitized by Google

№. 7.

Verheimlichung der Geburt.

(§§. 94 und 95 St. G. II. Thls. VIII. Hptſt.)

§. 94.

Vorſchrift für uneheliche ſchwangere Weibsperſonen.

Eine Weibsperſon, die ſich von einem unehelichen Beiſchlafe ſchwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder ſonſt eine ehrbare Frau zum Beiſtande rufen. Wäre ſie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beiſtand zu rufen, gehindert worden, und ſie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, geſtorben; ſo iſt ſie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder wo eine ſolche nicht zur Hand iſt, einer obrigkeitlichen Perſon, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derſelben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 95.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen dieſe Vorſchrift geſchehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herſtellung der Verheimlichenden mit ſtrengem Arreſte von drei bis ſechs Monaten beſtraft.

Niederöſter. Regierungs-Verordnung v. 22. Auguſt 1833. Z. 44,588. (Prov. G. S. f. Nied.-Oeſter. v. J. 1833.)

(Lützenau I. Bd. S. 380.)

— — Zur Beförderung der heilſamen Abſicht des §. 94 — werden den Aerzten, Wundärzten, Geburtsärzten und Hebammen die im §. 94 des II. Thls. d. St. G. enthaltenen

Verpflichtungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht bei Entbindungen lediger Weibspersonen, jedoch mit Schonung und ohne Zwang dahin zu wirken, daß die todt gebornen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder nach Thunlichkeit beschaut und gehörig beerdiget werden.

№ 8.

Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten.

(§§. 111 und 112 St. G. II. Thls. VIII. Hptst.)

§. 111.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Fakultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholet zu haben.

§. 112.

Unwissenheit der Wundärzte.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden.

Justiz-Hofdek. vom 8. Mai 1829 an das nied.-österr. A. G. Nr. 2400 d. J. G. S.

(Lützenau I. Thl. S. 461.)

Ueber die Frage, in wie fern an Orten, wo keine Fakultät besteht, dem medizinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Civil- oder Kriminal-Gerichte wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall sein sollte

Digitized by Google

ſich die Gerichtsbehörden zu wenden hätten, wird bedeutet: Es ſei nach der Aeußerung der vereinten Hofkanzlei nicht thunlich, die mediziniſch-chirurchiſchen Profeſſoren an Lycäen zur Abgabe von Kunſt-Gutachten zu ermächtigen, daher ſie ſich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo ſich die Kriminalbehörde nicht mit dem vorgeſchriebenen Befunde einzelner Kunſtverſtändigen begnügen zu können, ſondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächſte Univerſität, wo eine mediziniſche Fakultät beſteht, zu verwenden hat.

Hofkanzleidek. v. 19. Juli 1827. Zhl. 17,242 an ſämmtl. Länderſt.

(Lützenau I. Thl. S. 122.)

Jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshülfe unterſagt wird, iſt auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denſelben Zeitraum einzuſtellen.

№ 9.

Unerlaubte Verabredungen

von Gewerbsleuten oder Handwerks-Geſellen, und Verheimlichung von Vorräthen.

(§§. 227—232 St. G. II. Thl. XI. Hptſt.)

§. 227.

Die Verabredung von mehreren oder ſämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Abſicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzuſetzen, oder, um Mangel zu verurſachen, iſt als eine ſchwere Polizei-Uebertretung, nach Maaß der Theilnahme an derſelben, zu beſtrafen.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums.

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Wann sie Vorsteher sind?

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

Bei Verabredung der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 230.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, od. zu verabfolgen, verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist

die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlasset werden.

Hätten die Fälle der §§. 226, 227, 229 und 230, Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bei dem Falle des §. 230 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 232.

Wann die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschieht.

Dafern die in dem §. 230 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonatlichem, strengem Arreste zu bestrafen, es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu sein, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des ersten Theils zu behandeln sein wird.

Der §. 226 II. Thl. d. St. G. behandelt die Strafe des Betruges durch Unechtheit in Maaß und Gewicht und Uebertretung der Taxordnungen. (Sieh' III. Abschnitt d. Handbuches.)

Der §. 64 I. Thl. d. St. G. behandelt die Strafe des Aufstandes. (Sieh' I. Abschnitt d. Handb. A. Nr. 2.

Digitized by Google

№ 10.

Ehrenbeleidigungen,

welche in den §§. 234—240 St. G. II. Thl. aufgeführt sind.
(XII. Hptst.)

§. 234.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind: *)

a) wenn Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des ersten Theiles zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Monaten. Hat der Beschädigte Nachtheil gelitten, so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

---

*) Die in den §§. 234—240 II. Thl. d. St. G. angeführten Ehrenbeleidigungen sind zu Folge Art. IX. B. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 als Vergehen, die übrigen in dem XII. Hptst. d. II. Thls. d. St. G. vorkommenden Ehrenbeleidigungen aber als Uebertretungen (Art. X.) anzusehen und zu bestrafen.

Digitized by Google

Niederöster. Regier. Verordnung vom 18. Mai 1836, Zhl. 27,250, an die k. k. Kreisämter, Pol. Ob.-Dir. ꝛc. (Prov. G. S. für Nied. Oest.)

(Lützenau II. Thl. S. 343.)

— — Nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung über die Zurechnung der Ehrenbeleidigung als schwere Polizei-Uebertretung können die nicht selten vorkommenden beleidigenden Ausfälle, welche sich Parteien und Schriften-Verfasser in ihren Schriften aus vermeinter Kränkung oder von Nichtkenntniß und falscher Ansicht geleitet gegen Behörden erlauben, nicht unter den Begriff von Ehrenbeleidigungen in der Eigenschaft schwerer Polizei-Uebertretungen subsumirt werden, sondern sind in anderweitigen Wegen gebührend zu ahnden.

(Sieh' auch das Justizfofdek. v. 8. Oktober 1807 bei §. 188 I. Thl. d. St. G. dies. Handb. Abschn. I. A. Nr. 20.)

§. 235.

b) Wer gegen jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drei Monaten bestrafet werden. Fortsetzung.

§. 236.

c) Wann auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwer- Fortsetzung.

bung einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermal mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Nied.-Oesterr. Regierungs-Verordnung, v. 8. Mai 1806. Z. 11,779 an d. Wiener Magist.

(Lützenau II. Thl. pag. 345.)

In einem speziellen Falle, wo sich in einer Satzschrift Injurien und ehrenrührige Behauptungen erlaubt wurden, ist die Amtshandlung nach dem §. 236 II. Thl. d. St. G. abgesondert von dem Justizgegenstande aufgetragen worden.

§. 237.

Schmähschriften. Strafe.

d) Wenn jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket.

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Erschwerende Umstände der

Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das

Digitized by Google

Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten zu erkennen. Ehrenbeleidigung.

§. 240.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung; und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beleidigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weitern Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der bessern Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten sein. Fortsetzung.

№. 11.

Unzuchtfälle,

die in den §§. 246—253 II. Thl. d. St. G. aufgeführt sind.
(XIII. Hptst.)

§. 246.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizei-Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als Unzucht zwischen Verwandten.

Digitized by Google

die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Ehebruch. Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift. Der Ehebruch kann jedoch, denn Fall des unten folgenden §. 255 *) ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten

*) Die Berufung des §. 248 auf §. 255 II. Thl. d. St. G. macht es nothwendig, daß derselbe und auch §. 254 zur bessern Uebersicht und Herstellung des Zusammenhanges hier bemerkt werde. — Die §§. 254 u. 255 II. Thl. d. St. G. lauten wie folgt:

§. 254. Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 255. Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt unterliegt der eben (§. 254) gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein erschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

Digitized by Google

Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführet hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 250.

Eine dienende Weibsperf. geg. einen minderjähr. im Hause lebenden Sohn oder Anverwand. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen

Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Patent v. 16. September 1785. (J. G. S. 1785. Nr. 468.)

(Lützenau II. Thl. S. 357.)

— — Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer, und im k. k. Dienste stehende Militärpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderzährigen die väterliche, großväterliche, vormundschoftliche, Erlaubniß des Regiments, Corps oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. — —

c) Wenn die in dem Ehegesetze, §§. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21, bestimmten Hindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die k. k. Staaten gültige Ehe nicht schließen (im neuen a. b. G. B. sind die (§. 10—21) hier bestimmten Hindernisse in den §§. 49, 56, 62, 64, 65, 66, 67, 68 und 75 enthalten.)

d) die Außerachtlassung des Aufgebothes, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die k. k.

Digitized by Google

Staaten nur damahls ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen woreen, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn k. k. Unterthanen, die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirkt haben,

e) In der Art der Trauung sind k. k. Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden, sondern es ist genug, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

Erläuterung der Justiz-Gesetzgeb. Hofkommiss. vom 6. Mai 1813.

(Lützenau II. Thl. S. 358.)

Jede Verschweigung eines Ehehinderniſses, es möge eine Dispensation Statt finden können oder nicht, unterliegt nach dem §. 102 d. a. b. G. der gesetzlichen im §. 252 d. St. G. II. Thl. festgesetzteen Strafe.

Hofkanzlei-Dekret vom 9. Dezember 1819. Zhl. 88,515 an das böhmische Gubernium.

(Lützenau II Thl. S. 361.)

— — Was die Anfrage betrifft, auf welche Art der Rabbiner, der eine gesetzwidrige Trauung vornimmt, eigentlich zu bestrafen sei, da der §. 252 St. G. II. Thls, worauf sich der §. 130 des allg. b. G. B. bezieht, wohl von Bestrafung derjenigen, die sich mit Verschweigung eines gesetzlichen Hinderniſses trauen lassen, nicht aber auch von Bestrafung desjenigen spricht, welcher eine gesetzwidrige Trauung vollziehet, so sind die Rabbiner, welche eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, wenn auch der §. 252 des St. G. II. Thls. von denselben keine Erwähnung macht, nichts desto weniger mit der in diesem Paragraphe festgesetzten Strafe eines strengen Arrestes von drei bis sechs Monaten zu belegen. — — —

Digitized by Google

§. 253.

Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Geſetzen nichtigen Ehe zwingen.

Eben dieſe Strafe iſt gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen ſollten, welche nach den Geſetzen nichtig iſt.

(„Eben dieſe Strafe" — nämlich die im §. 252 ausgeſprochene Strafe des ſtrengen Arreſtes von drei bis ſechs Monaten.)

№ 12.

Kuppelei.

(Die §§. 256—259 St. G. II. Thl. XIII. Hptſt.)

§. 256.*)

Wann der Mann einwilligt oder davon Vortheil zieht.

Zeigt ſich durch die Unterſuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder ſonſt offenbar Vortheil daraus gezogen hat; ſo ſoll derſelbe zu

*) Der Zuſammenhang des §. 256 mit den zwei vorhergehenden erfordert es, daß dieſe beiden frühern Paragraphe hier bemerkt werden.

Als Gewerbe.

§. 254. Die Beſtrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, iſt der Polizei überlaſſen. Wenn jedoch die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßet, junge Leute verführet, oder da ſie wußte, daß ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgeſetzt hat, iſt ſie mit ſtrengem Arreſte von einem bis drei Monaten zu beſtrafen.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

§. 255. Eine verheirathete Perſon, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obgedachten Beſtrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umſtand, daß die das Schandgewerbe treibende Perſon verheirathet iſt, muß als ein beſchweren der Umſtand die Strafe verſchärfen.

Digitized by Google

den höchſten in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei geſetzten Strafen verurtheilt werden.

§. 257.

Der Kuppelei machen ſich ſchuldig: Kuppelei.

a) diejenigen, welche Schanddirnen bei ſich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterſchleif geben;

b) diejenigen, welche zur Zuführung ſolcher Perſonen ein Geſchäft machen;

c) diejenigen, welche ſonſt ſich zu Unterhändlern in unerlaubten Verſtändniſſen dieſer Art gebrauchen laſſen.

Hofkanzleidek. vom 28. Mai 1824 Zhl. 15007 (Prov. G. S. für Nied. Oeſterr. 1824.)

(Lützenau II. Thl. S. 365.)

— — Da der §. 257 II. Thl. d. St. G. im Allgemeinen und ohne Ausnahme von Perſonen die Fälle beſtimmt, in welchen der Kuppelei ſich ſchuldig gemacht wird, ſo iſt es außer Zweifel, daß auch Gaſt- und Schankwirthe, wenn ihnen eines der dort bezeichneten Vergehen zur Laſt fällt, nach dieſem Paragraphe als Kuppler zu behandeln, und mit den in dem darauf folgenden §. 258 feſtgeſetzten Strafen zu belegen ſind. Der Umſtand, daß in dem §. 260 der Fälle insbeſondere Erwähnung geſchieht, wo Gaſt- und Schankwirthe zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, und darauf eine eigene Straſſanktion ausgeſprochen wird, kann nicht hindern, daß dieſe Klaſſe der Gewerbsleute dann, wenn ſie ſich das durch das Strafgeſetz als ſchwerer anerkannten Vergehens der Kuppelei ſchuldig macht, auch wie jeder andere der entſprechenden ſtrengeren Strafe unterzogen werde.

Hofkanzleidek. v. 1. April 1825 Zhl. 9420 (Prov. G. S. f. Nied.-Oeſter. v. J. 1825.)

(Lützenau II. Th. Seite 367.)

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles — — wurde mit Dekret vom 1. April 1825 entſchieden: daß der an Weibsperſonen,

welche mit dem Schandgewerbe sich befassen, gegebene Aufenthalt für sich allein zur schweren Polizei-Uebertretung der Kuppelei sich noch nicht qualifizire, wenn nicht zugleich dargethan ist, daß dieser Aufenthalt ihnen in der Eigenschaft als Schanddirnen zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist. — —

§. 258.

Strafe. Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben.

§. 259. *)

Strafe auf wiederholte Uebertretung. Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei, oder: Wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten,

*) Man sehe wegen Abschaffung der Ausstellung im Kreise, und der Züchtigung, die Kundmachung des tir. Gub. v. 2. Juli 1848 Nr. 13877 lit. d und e Absatz I. in Folge Erlaß des Just. Minist. vom 31. Mai 1848 Z. 379.

Der Zusammenhang des §. 260 mit den vorhergehenden §§. und die denselben betreffenden Verordnungen machen es nothwendig, ihn hier anmeranmerkungsweise beizusetzen.

Der §. 260 lautet also:

„Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen."

Digitized by Google

nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

№ 13.

Widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel,

(in den Fällen des Patentes vom 17. Jänner 1850, Art. III.)

(Zur Uebersicht ist es erforderlich das Hofdek. vom 29. August 1822 Nr. 1389 d. J. G. S. nach seinem ganzen Inhalte hier zu bemerken.)

Hofkanzleidek. v. 29. August 1822 an sämmtl. Länderstellen in Folge a. h. Entschließung vom 17. Juni 1822. Nr. 1889 d. J. G. S.

Zum Schutze der Rechte und des Ansehens gerichtlicher Siegel wird verordnet:

(Zum Bezirksgerichte gehörig.)

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze, oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübet wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung *) angesehen und mit Arrest von einem zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeint-

*) Zu Folge Art. X N. 1 d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 ist anstatt schwere Pol.-Ueb. zu setzen: „soll als eine Uebertretung angesehen ꝛc.

Der Fall des §. 1 des Hofkanzleidek. v. 29. Aug. 1822 ist dem Bezirksgerichte zugewiesen. (Sieh' III. Abschn. dieses Handbuches.)

Digitized by Google

liche eigene Recht, oder irgend eine gehäſſige Abſicht damit eigenmächtig durchzuſetzen ſind *) — als Vergehen mit ſtrengem Arreſte von ein bis zu ſechs Monaten zu ahnden.

*) Patent vom 17. Jänner 1850, einige Milderungen der Strafgeſetze betreffend. Art. III.

Art. III. Die in dem Hofkanzleidekrete vom 29. Aug. 1822 Z. 1889 d. J. G. S. — §. 2 — als Verbrechen erklärte Eröffnung gerichtlicher Siegel iſt nur als Vergehen mit ſtrengem Arreſte von 1—6 Monaten zu ahnden.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größern Verbrechens unternommen, ſo iſt der Thäter mit der auf das beabſichtigte Verbrechen feſtgeſetzten Strafe in Anwendung des §. 28 des Strafgeſetzaucches I. Thls. zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in dieſen Fällen nur der Erſatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthung zu leiſten ſei, iſt nach den Beſtimmungen des 30. Hauptſtückes des 2. Theils des a. b. G. B. zu ſchöpfen.

Hofkanzleidek. v. 24. Juli 1829 Zhl. 16,083, kundgemacht durch das gal. Gub. am 13. September 1829.

(Maucher I. Thl. S. 326.)

Wo es ſich um die Verletzung eines nicht gerichtlichen, d. i. um die Verletzung des Siegels der Jurisdictions-Behörde oder ſonſt eines ämtlichen Siegels handelt, können bloß die Vorſchriften des allgemeinen Strafgeſetzes II. Thls. in Erwägung kommen.

Digitized by Google

№ 14.

Vergehen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

(Pat. v. 17. Jänner 1850. Art. V.)

Patent vom 17. Jäuner 1850. Art. V.

Art. V. Die in dem §. 89*) des I. Thls. bezeichnete Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist nur dann, wenn die Verführung eines Civil- oder Strafrichters, eines Geschwornen oder Staatsanwaltes oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, die Verleitung eines andern Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht in der Absicht des Thäters lag, als Verbrechen mit den dort festgesetzten Strafen, außer dem aber, in soweit eine solche Handlung sich nicht als eine schwerer bestrafte andere Gesetzesübertrejung darstellt, nur als Vergehen mit Arrest von ein bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Sieh' §. 89 — 91 I. Thl. d. St. G. im II. Abschnitte d. Handb. (A. Nr. 4.)

---

*) Zur Herstellung des Zusammenhanges wird §. 89 I. Thl. d. St. G. hier anmerkungsweise angeführt, und auch der Art. V. d. Pat. v. 17. Jänner 1850 nach seinem ganzen Inhalte angegeben, zugleich aber auch auf den II. Abschnitt d. Handb. (A. Nr. 4) verwiesen.

§. 89.

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienstsache, bei einer Dienstbeförderung oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Digitized by Google

№ 15.

Uebertretungen der Peſtvorſchriften.

(Pat. v. 21. Mai 1805.)

Patent vom 21. Mai 1805. Nr. 731 d. J. G. S. gegen Uebertretungen der Peſtvorſchriften.

Wie Franz der Zweite ꝛc.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei anſteckenden Krankheiten beſondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemeſſene Strafen zu bewirken trachten muß, ſo haben Wir befunden, folgende Strafgeſetze feſtzuſetzen, nach welchen, wenn ſie einmal kundgemacht ſein werden, ohne Rückſicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unſerer deutſchen und italieniſchen Erbländer in ſolchen Vergehungsfällen unnachſichtlich vorzugehen ſein wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Peſt, Anſtalten getroffen ſind, macht man ſich einer ſchweren Uebertretung durch jede Handlung ſchuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der beſonders bekannt gemachten Vorſchriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlaſſung beſtehen, ſie mag im Vorſatze oder in einem Verſehen gegründet ſein.

§. 2. Die hauptſächlichſten Arten einer ſolchen Uebertretung ſind:

1) die Ueberſchreitung des Cordons;

2) die Vereitlung der Contumaz;

3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;
4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welche die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See auf unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzet;
b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;
c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;
d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist;
e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Ge-

Digitized by Google

fahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederhohlung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen *) verschärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden; ohne gehörigen Gesundheits-Zeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet; befördert;

d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Zeugniß, oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten, der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruktion zur möglichen Her-

(Sieh' Kundmachung vom 2. Juli 1848 des tir. Gubern. in Folge Weisung des Minist. des Innern vom 31. Mai 1848, Z. 379 bei §. 17, allgem. Theil dieses Handbuches wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung.)

beiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestrafet werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Ueber-

Digitized by Google

tretungen, von welcher Art sie sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13. — — — — — — — —

Dieser lediglich auf das Verfahren sich beziehende §. 13 des vorstehenden Patentes vom 21. Mai 1815, wird durch Art. II. mit Rücksichtnahme auf Art. I. der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 ausser Kraft gesetzt.

Die Hofdek. v. 8. Juni 1805 Nr. 732, v. 13. Dez. 1816 Nr. 1300, v. 1. März 1817 Nr. 1323, v. 9. Febr. 1827 Nr. 2255, v. 27. Nov. 1829 Nr. 2443 d. J. G. S. beziehen sich auf die nach den früheren Gesetzen bestehende Competenz-Frage und mehrere das Verfahren betreffende Punkte — dieselben werden daher nunmehr übergangen.

Digitized by Google

Hofkanzleidek. v. 14. Mai 1834 an sämmtl. Länderst. Nr. 2645 d. J. G. S.

Se. k. k. Majestät haben in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pestkordones folgende Anträge zu genehmigen geruht.

a) Sobald der Pestkordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt brauchet, wenn kein andres Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pestkordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der XXI. Kriegsartikel ist in der Tertirung dahin abzuändern:

Der Kontumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pestkordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen; derjenige aber, welcher, wenn schon der engste Pestkordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Kordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

Hofkanzleidek. v. 31. Juli 1835 Zahl 19,236, enthaltend die Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtl. Länder- und Gränz-Generalkommanden v. 12. Juli 1835.

Ueber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag — — haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. Juni 1835 hinsichtlich der Competenz in Kontumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruht: Es habe in allen k. k. Erblanden außer der Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so ferne, als der engste Pestkordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Kontumaz-Uebertreter vor die Militär-Gerichte gehören, andere Kontumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet. —

Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des §. 13*) des Patentes vom 21. Mai 1805 zu verbleiben.

*) Jetzt anstatt §. 13, St. P. O. v. 17. Jänner 1850.

Digitized by Google

Belangend endlich die Kompetenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Militärmannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

№ 16.

Die Uebertretungen des Patentes gegen den Wucher.

(Vom 2. Dezember 1803.)

Patent vom 2. Dezember 1803.

(In Tirol in Folge Dekretes der Hoffanzlei vom 12. April 1818 republizirt unter dem 25. April 1818.)

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc.

Eine vieljährige durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Jänner 1787 aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freien Verwendung der Kapitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses spekulirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privatkredit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

Allgemeine Anwendung

§. 1. Zu diesem Ende setzen Wir hiemit das Patent v. 29. Jänner 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft, und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu sein, und den Schutz der Gesetze

zu genießen, in Ansehung des Kapitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

Ausnahme.

§. 2. Zu Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung voraus gehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die den gemeinschaftlichen Erwerb beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sei.

Rechtliche Erforernisse bei dem Kapital.

§. 3. An Kapital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Kapital zurückzuzahlen verspricht, im baaren Gelde, oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frei, die Zahlung in baarem oder in öffentlichen Obligationen sich zu bedingen, doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darlehens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börsekurse zu berechnen.

Circulare d. k. k. Landesguberniums von Tirol v. 25. April 1818 Nr. 10,376.

Aus Veranlassung mehrerer über den §. 3 des Wucherpatentes vom 2. Dez. 1803 vorgekommener Anfragen, ob Darlehen welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlt werden sollen, als ein erlaubtes, oder als ein wucherisches Geschäft zu betrachten seien, wird hiemit in Folge Dekretes der hoh. vereint. Hofkanzlei vom 12. April 1818 Z. 21,745 folgende Abänderung dieses Paragraphes zur allgemeinen Nachachtung kundgemacht.

1) Bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsenmäßigen Geld-

Digitized by Google

werthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen Obligationen zu bedingen.

2) In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteien bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden sein.

3) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

Rechtliche Zinsen.

§. 4. Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrag volle gesetzliche Wirkung.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben selbe noch ferner auf jährliche vier vom Hundert; in den schwäbisch-österreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf; dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich, auf sechs vom Hundert bestimmt.

Rechtliche Bedingungen.

§. 6. Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Kapitals noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferleget wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

Rechtliche Form eines Zinsvertrages.

§. 7. Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Kapitals und ob solches in Geld, oder in welcher

Digitized by Google

Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Kapitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

§. 8. Für Wucher im Kapital erklärt demnach das Gesetz: Wucher im Kapital.

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Kapitale geschehen ist, oder zufolge der Verabredung geschehen soll;

b) wenn dem Anleiher statt baaren Geldes ganz oder zum Theil Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz: Wucher in Zinsen.

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz: Wucher in Bedingung.

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Kapitals und Abtragung der Zinsen dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung,

Digitized by Google

Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmungen bedungen;

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung, das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

Mitschuld an Wucher.

§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

Strafe des Darleihers a) wegen Wucher an Kapital.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Kapital bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Kapitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benutzten Nothstandes, der Wiederhohlung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, soll die Einziehung auch auf einen größern Theil, selbst auf die ganze Schuld an Kapital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein.

b) wegen Wuchers in Zinsen.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist, Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden §. angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfal-

Digitized by Google

len sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Kapitals zu entrichten, angehalten werden.

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen, ist nach dem Unterschied, ob sich solche auf den Wucher im Kapital, oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist. Strafe des Wuchers in Bedingung.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurtheilen. Abänderung der Geldstrafe wegen Mittellosigkeit.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehrt werden, besonders: Erschwerungsgründe des Wuchers.

a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöheten Geldstrafe, oder mit Arrest beleget worden ist;

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grund gerichtet wird;

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche, oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher, unter vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Kuratel stehen, gemißbraucht worden;

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Eltern, oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung Statt hat.

Digitized by Google

Verschärfung der Wucherstrafe.

§. 17. Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage, noch mit anderen Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

b) *) . . . .

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

Strafe der muthwillig. Anleiher.

§. 18. Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß am Tage legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Strafe der Mitschuldigen an Wucher.

§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem

*) Die Ausstellung im Kreise ist zu Folge Gub. Kundmachung des tir. Gub. v. 2. Juni 1848, Erlaß des Justiz-Minist. vom 31. Mai 1848 auffer Wirksamkeit gesetzt, und kann nicht mehr verhängt werden. (Sieh' allg. Thl. d. Handb. bei §§. 19 und 21 II. Thl. d. St. G.)

Digitized by Google

§. 15 mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

Fall der kriminellen Bestrafung des Wuchers.

§. 20. Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf dem Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Kriminalverfahren.

Rechtlicher Lohn der Unterhandlung.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darlehengeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Prozent des geliehenen Kapitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden.

Verfahren von Amtswegen gegen den Wucher.

§. 22*) Da in dem §. 233 des zur Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetzes die wucherlichen Verträge bereits als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizei-Uebertretungen jederzeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit tragen Wir ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdeckt worden ist, gegen Militärpersonen aber der Militärbehörde (judicio delegato militari mixto) auf.

---

*) Zu Folge Art. IX. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 (B. Nr. 16) sind die Uebertretungen des Patentes v. 2. Dez. 1803 gegen den Wucher als Vergehen anzusehen und den Bez.-Colleg.-Gericht. zugewiesen. Daraus ergibt sich von selbst, welche Stellen des obigen §. 22 d. Pat. v. 2. Dez. 1803 jetzt als unwirksam erscheinen müssen.

Digitized by Google

Pflicht zur Anzeige des Wuchers.

§. 23. Wir setzen zwar in alle wohldenkende Bürger das billige Zutrauen, daß sie zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beitragen werden; insbesondere machen Wir es jedoch den Fiskalämtern zur Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungsbehörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten, welche eine gegründete Anzeigung (Indicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem in den vorstehenden Paragraphe benannten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

Fortgang des Civilverfahrens ungeachtet des angezeigten Wuchers.

§. 24. Inzwischen soll das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Exekution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterleget werde.

§§. 25 — 37.

Bemerkung.

Die das Verfahren in Wucher-Uebertretungsfällen normirenden §§. 25—37 des Pat. v. 2. Dez. 1803, von der Untersuchung des entdeckten Wuchers, den Beweisarten, der Ueberweisung, der Erhebung des Ersatzes, dem Urtheile, der Bekanntmachung desselben der Entscheidung des Ap.-Gerichtes, dem Rekurse, und der Vollstreckung der Leibesstrafe — werden nicht mehr angeführt, da zu Folge Art. IX d. prov. St. Pr. O. v. 17. Jänner 1850 mit Rücksicht auf die Art. I. und II. ebendort hinsichtlich des Verfahrens in diesen Uebertretungsfällen lediglich die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Anwendung zu bringen sind.

Erlöschung der Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, frei-

Digitized by Google

freiwillig, unverſtellt, und vollkommen zurückgegangen iſt, oder:

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem beſtimmten Geſchäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geſchehen, und ſonſt alle wucherliche Bedingung aufgehoben, ſondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden iſt.

§. 39. Die bereits vor dieſem Geſetze geſchloſſenen Geſchäfte ſind ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Geſetze, in ſo fern über dieſelben neue Bedingungen eingegangen würden. Beurtheilung der vor dieſem Geſetze geſchloſſenen Geſchäfte.

Circulare des k. k. Landes-Guberniums in Tirol vom 25. April 1818.

In Folge Dekretes der h. vereinigten Hofkanzlei vom 12. April Nr. 21745 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 nicht auf Conzeſſionen, ſondern nur auf Zinsverträge Bezug habe.

№ 17.

Uebertretungen

des Geſetzes vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des geiſtigen Eigenthums.

Patent vom 19. Oktober 1846.

Wir Ferdinand I. ꝛc. ꝛc.

Um den Schutz des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbil-

Digitized by Google

dung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiemit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Grenzgebiet und und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gesetz

zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Arbeiten.

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors) d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;

Digitized by Google

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen und pseudonymen Werkes (§. 14, a., b.)

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkühr zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5 — 9.

Digitized by Google

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuskripten aller Art, sowie:

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuskripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes, oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilnng behandeln, ist das später er-

Digitized by Google

schienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues, selbstständiges Geistesprodukt erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte neues selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften oder sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle aus welcher ein Artikel entlehnt ist, nahmhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache;

Digitized by Google

jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1.) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines

Digitized by Google

Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung der Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris ꝛc. ꝛc., welche als selbstständige Geistesprodukte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung des Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

d) Wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d) ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzes, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Digitized by Google

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Produktion), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtiget auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

Digitized by Google

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproduktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden §. nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildnng oder Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder

Digitized by Google

plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines Kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch- Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13. Dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, so wie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu;

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphs-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzterrn begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates ste-

Digitized by Google

henden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren.

Bei den Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei den Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den Paragraphen 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w. als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werke der Wissenschaft und Kunst können die im

gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Akte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 A. B. G. B.) eines Werkes genießt gleichen

Digitized by Google

gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn vor deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21.

Der §. 21, welcher sich auf eine Censurbewilligung beruft, ist außer Wirksamkeit.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nichts anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;

b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;

c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 24.

(Sieh' die Anmerkung zu §. 21.)

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag

Digitized by Google

von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a und b) und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt.

Digitized by Google

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Originalexemplare als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen.

Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4, a und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist ausser dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei er-

Digitized by Google

hobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umſtänden ſelbſt mit dem Verluſte ſeines Gewerbes zu beſtrafen.

Zur Entſchädigung iſt derſelbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranſtaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, ſofern ſie der Beſchädigte nicht auf Abrechnung an ſeiner Forderung übernehmen will.

§. 31. Die dem ausſchließenden Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider veranſtaltete öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unweſentlichen Abänderungen iſt außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuſcripte (Textbücher, Partituren, Rollen und dergl.) mit einer Geldſtrafe von 10 bis 200 Gulden oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldſtrafe mit verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe zu ahnden.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder deſſen Rechtsnachfolger ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beſchlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entſchädigungsanſprüche zuzuerkennen iſt.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren.

Bemerkung.

Zu Folge Art. IX. u. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 B. Nr. 17 sind diese strafbaren Handlungen als Vergehen den betreffenden Bez. Coll. Gerichten zur Voruntersuchung, Hauptverhandlung und Entscheidung zugewiesen. Mit Rücksicht auf die Art. I u. II eben dieser neuen St. P. O. sind die das Verfahren normirenden Bestimmungen künftig nur mehr dieser neuen St. P. O. v. 17. Jänner 1850 zu entnehmen. In Betreff der Verjährung hat noch weiters das XIV. Hptst. II. Thl. d. St. G. zu gelten §§. 270--275 wovon im allgem. Theile d. Handbuches gehandelt wird. Hierauf ist bei den folgenden Paragraphen dieses Abschnittes Rücksicht zu nehmen.

§. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Theiles St. G. v. 3. September 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

(Art. I, II, und IX d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. (Insbesondere hat dießfalls — — — bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes) als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

Digitized by Google

V. Abſchnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Geſetz tritt vom Tage ſeiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen erſcheinenden Werke ohne Unterſchied der Nationalität ihres Urhebers in Wirkſamkeit. Alle früheren demſelben entgegenſtehenden oder davon abweichenden Vorſchriften werden dadurch auſſer Kraft geſetzt.

§. 37. Dasſelbe iſt auch zu Gunſten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke inſoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literariſche und artiſtiſche Eigenthum an denſelben, ſofern es ſich nicht ſchon nach den bisherigen Vorſchriften auf einen längeren Zeitraum erſtreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung geſchützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weiſe bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demſelben gleichgehaltene Vervielfältigung iſt den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Geſetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird auch allen im Gebiete des deutſchen Bundes erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Werken eingeräumt; nur muß, damit derſelbe in Anſpruch genommen werden könne, nachgewieſen werden, daß die in dem Bundesſtaate, in

Digitized by Google

welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

№ 18.

Uebertretungen,

des durch a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlaßenen Eisenbahnpolizeigesetzes.

Eisenbahn-Polizeigesetz.

Hofkanzlei-Dek. v. 7. März 1847. Zhl. 5805.

Sr. Majestät haben zum Schutze des Verkehres auf den Eisenbahnen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, und zur Erhaltung der bei dem Betriebe nothwendigen Ordnung und Sicherheit mit a. h. Entschließung vom 30. Januar 1847 das nachfolgende Gesetz zu erlassen und zu befehlen geruht: daß dasselbe in den a. h. Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen vom Tage der Kundmachung an, genau und in so lange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrungen die Erlassung anderer Bestimmungen nothwendig oder räthlich machen.

Digitized by Google

I.

Verpflichtungen der Unternehmungen und ihrer Angestellten.

§. 1. Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den Behörden genehmigten Projekte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröffnung Statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem Gebiet von mehr als einer Landesstelle in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen Landesstelle, die in dem Standorte der Direktion der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen.

§. 2. Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, so wie die Fahrtbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und ge-

Digitized by Google

sicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunige Hülfe geleistet werden kann. In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen: daß der Gebrauch von Lokomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist.

§. 3. Nach Maaß des Erfolges der Untersuchung hat die Landesstelle die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen, oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten sein wird.

§. 4. Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen ist unter der von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät einzuholen.

§. 5. Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schleunig als möglich zu beseitigen. Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrmittel mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle in §. 2 bezeichneten sonstigen Gegenstände, stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden. Es ist endlich das Betriebspersonale in einer Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung und die Er-

Digitized by Google

füllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 6. Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedes Mal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden soll, ist neben den Fahrpreis-Tarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in allen Bahnhöfen und Aufnahmsplätzen zur allgemeinen Einsicht anzuheften. Außerdem sind die Bedingungen der Aufnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während und bei der Beendigung der Fahrt; dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebendenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet sein müssen, endlich jene der Erfolglassung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen.

In diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rücksichtlich der Reiseurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriftea genau zu befolgen haben, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen, derselben gehörig zu unterziehen sind.

Aenderungen des Fahrpreis-Tarifes, in so ferne sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Aenderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher, bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

§. 7. In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit Statt finden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine Wegeslänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen blos Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder, wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebiethen.

Die Fälle, in welchen die Schnelle jederzeit zu ermäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstesvorschriften (§. 8) zur Richtschnur vorzuzeichnen.

§. 8. Die verschiedenen Klassen des Betriebspersonales sollen mit Dienstvorschriften betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten, und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind.

Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stationsbeamten, für diejenigen, welche die Züge vor der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heitzer, die Locomotivführer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive aufgestellt werden müssen, dann für das Zugbegleitungs-Personale (Condukteure, Packmeister und Oberkondukteure) endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung, sind der Landesstelle, in deren Sitze

Digitized by Google

die Direktion der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der General-Direktion der Staats-Eisenbahnen die Genehmigung ertheilen, oder diejenigen Erinnerungen machen wird, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebsausübung zu machen findet.

§. 9. Das Betriebspersonale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu erfüllen, jeder Angestellte hat in seinem Wirkungskreise, und in so weit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten, und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann.

§. 10. Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, so wie jene, welche mit dem Publikum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung, oder mit einem besondern Abzeichen versehen, zu verrichten.

§. 11. Die Angestellten der Betriebsunternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu ertheilen.

§. 12. Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebsunternehmungen der Staatsbahnen, und die Entlassung der-

Digitized by Google

selben den betreffenden Direktionen, oder denjenigen, denen sie diese Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Versehung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staatsverwaltung gefordert wird.

§. 13. Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personales sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußern Merkmahlen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weitern Fahrt ausgeschlossen werden.

Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht Statt findet, so wie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weitern Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betroffen werden.

§. 14. Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilli-

Digitized by Google

gung erhalten hat, in so weit es Briefe, Schriften und Amtspakete betrifft, nur wenn die Aufforderung hiezu von der Postgefälls-Verwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur in so ferne ein Uebereinkommen mit der Postgefälls-Verwaltung getroffen worden ist, befördert werden.

§. 15. Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht Feuer fangenden oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit andern Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszuschließen.

Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von andern Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

II.

Vorschriften für diejenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehungen treten.

§. 16. Diejenigen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften

Digitized by Google

genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zug-Begleitungspersonale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten.

§. 17. In jedem Bahnhofe und an jedem Aufnahmsplatze haben die von der Landesstelle genehmigten Instruktionen für das Bahn-Betriebspersonale (§. 58) zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführenden eingetragen werden können.

§. 18. Jedermann hat sich des Betrettens der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gräben u. s. w. zu enthalten. Ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Lokalitäten der Bahnhöfe, so wie an den zum Uebergange über die Bahn bestimmten Punkten. Das eigenmächtige Eröffnen der Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahn-Aufsichtspersonale Statt gefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schrankeneröffnung dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Scheuwerden der Thiere zu vermeiden; daher den Warnungen des Aufsichtspersonals in dieser Beziehung Folge zu leisten ist.

§. 19. Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn hat nur

Digitized by Google

unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehöres derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, Statt zu finden.

§. 20. Jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht blos an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjekten, Einfriedungen, Verschlußschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w., so wie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehörs derselben, ist verbothen.

Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahr-Betriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21. In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solchen Anstalten getroffen oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten, daher bei was immer für Terrainsveränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Gränze des zur Bahn gehörigen Eigenthumes verringert, oder jene Stelle dieser Gränze näher gerückt würde, oder wenn Letzteren in dem als

Digitized by Google

feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hiezu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staatseisenbahnen aber mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die freie Lagerung von leicht Feuer fangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersichern, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten Räume stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereitliegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche Statt finden, und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Auftreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreiches, oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen an Bergabhängen, oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde aus-

Digitized by Google

drücklich bestimmt, und mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, untersagt.

III.

Verantwortlichkeit.

§. 23. Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt, und die Direktion derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende, oder sonst zu derselben in Beziehung tretende (§§. 18, 19, 20, 21 und 22) Publikum verantwortlich.

Insbesondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Befugniß oder auferlegten Pflicht solche Maaßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen; welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten zur Beischaffung derjenigen Mittel, die der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen; welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den Letztern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Ueber das Maß, in welchem die Verantwortwortlichkeit, die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugniße und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Gränzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verboth ver-

Digitized by Google

übten Handlung, oder gegen ein Geboth Statt gefundenen Unterlassung. Die in diesem Paragraphe angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigung festgesetzt, daher in der letzten Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des a. b. G. B. und des St. G. II. Thls. zur Richtschnur zu dienen haben.

IV.

Aufsicht.

§. 24. Die Angestellten und die Direktion der Unternehmung sind zunächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschrift die Aufsicht zu pflegen.

§. 25. Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet: Uebertretungen der erwähnten Vorschriften (§. 24), wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weiteren Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat.

Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten und an die Ortsobrigkeit oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufge-

Digitized by Google

stellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Ist das Aufsichtsindividuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nothig, so ist mit Zuhülfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter, oder durch Anrufung der Ortsobrigkeit oder der benachbarten politischen Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiktion zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken.

§. 26. Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen, werden eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den in dem §. 5 ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird; dann ob das Betriebspersonale in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

§. 27. Alle politischen Behörden und Ortsobrigkeiten sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Si-

Digitized by Google

cherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen, und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet den im §. 26 erwähnten Beamten auf deren Aufforderung den gesetzmäßigen Beistand zu leisten.

§. 28. Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschriften (§. 26) wird unter der Leitung der polit. Landesstelle der Provinz, durch welche die Bahn oder Bahnstrecke führt, der Polizeidirektion der Hauptstadt dieser Provinz übertragen.

§. 29. Die Direktion der Unternehmung und die zur Aufsicht berufenen Angestellten derselben — Letztere stets durch ihre Vorgesetzten — haben sich rücksichtlich aller Vorkommenheiten, welche den Vollzug der im §. 26 erwähnten Vorschriften betreffen, mit der im §. 28 bemerkten Polizeidirektion und beziehungsweise mit den im §. 26 angeführten Beamten im stäten Verkehr zu erhalten. Maßregeln, welche gegen die Unternehmung oder die Direktion derselben wegen Aufserachtlassung der erwähnten Vorschriften als nöthig sich darstellen, können nur von der Polizeidirektion der Hauptstadt der Provinz (§. 28) getroffen werden.

§. 30. In wie ferne den bei den Eisenbahn-Unternehmungen und den rücksichtlich der Staatsbahnen bei den Betriebsunternehmungen bestellten landesfürstlichen Commissären die Aufsicht und Ueberwachung des Vollzuges der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften obliegt, bestimmen die bestehenden Gesetze und die den landesfürstlichen Commissären ertheilten Instruktionen.

Digitized by Google

V.

Strafbestimmungen.

§. 31. Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, und insbesondere die für das Bahnbetriebs-Personale festgesetzten Instruktionen übertreten werden, unterliegt ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist oder nicht über vorausgegangene Untersuchung der gesetzlichen Strafe.

§. 32. Sind jene Merkmahle vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen, oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgem. Strafgesetzes Statt zu finden.

§ 33. Alle Handlungen und Unterlassungen, (§. 31) welche schon nach den Vorschriften des II. Thls. des allgem. Strafgesetzes eine schwere Polizei-Uebertretung begründen, sind, in so ferne hier nichts anderes darüber verfügt, oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34. Jedes von den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderli-

Digitized by Google

chen Aufsicht oder Vorkehrungen, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 St. G. II. Thls. mit einfachem oder strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer schweren Verwundung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf zwei Jahre; und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei Jahre zu erkennen, je nach dem Maaße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35. Hat das begangene Verschulden zwar nicht den Tod oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer verbunden war, so ist derselbe als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 183 d. St. G. II. Thls. mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Es ist jedoch auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maaße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 36. Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37. Folgende Uebertretungen sind an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den in dem §. 182 des St. G. II. Thls. festgesetzten Strafen*), nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Anstellung von Individuen, welche die besondere Befähigung, die, und in so ferne sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

---

*) Der §. 183 setzt als Strafe von Handlungen und Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt fest, daß derlei Handlungen nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Monaten zu belegen seien.

Digitized by Google

d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohendem Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wagen oder andern Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38. Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Besorgung des Verkehres auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstesverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 St. G. II. Thls. *) zu bestrafen.

§. 39. Uebertretungen der durch die Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art, begründen ein Polizeivergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40. Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizei-Uebertretung gegen das Leben oder die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbah-

*) Der §. 86 II. Thl. St. G. bestimmt, daß eine solche Uebertretung das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen sei.

Der §. 87 setzet fest, daß, wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Digitized by Google

nen jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode, der schweren Verwundung oder körperlicher Verletzung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41. Uebertretungen der in den §§. 15, 19, 20, 21 und 22 gegebenen Vorschriften sind, auch wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 St. G. II. Thls. als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 42. Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Besorgung des Verkehres auf denselben Angestellten der Unternehmungen, in so fern sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 St. G. II. Thls zu behandeln.

Der §. 72 setzt eine Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monate für wörtliche, und von einem bis auf drei Monate für thätliche Beleidigungen fest. Bei erschwerenden Umständen wird nach §. 73 der Schuldige zu strengem Arrest von drei bis sechs Monaten verurtheilt.

§. 43. Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (§. 28) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personales, die sich eine Uebertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regel-

Digitized by Google

mäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit oder des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße oder der nöthigen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt, oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt, oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen sein werden.

§. 44. Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige in jenem Dienste, von welchem sie ausgeschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner in den Staaten, für welche das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft im Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45. In Fällen, in welchen eine Unternehmung, die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz in deren Bereiche die Direktion der Unternehmung

Digitized by Google

ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welcher einzelne Mitglieder der Direktion, oder andern zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den angegebenen Bestimmungen etwa unterliegen — auf einen Erlag zum Lokal-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist,*) von einhundert bis zweitausend Gulden zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Ersatz des erwähnten Erlages zum Lokal-Armenfonde gegen die Schuldtragen vorbehalten.

§. 46. Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmitel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde, so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn, oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen.

Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntniß zu verfügen sein, welches von der polit. Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direktion der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direktion der Unternehmung zur Rechtfertigung, und nach Festsetzung

*) (Sieh §. 7. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

Digitized by Google

eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen, zu fällen ist.

VI.

Verfahren.

Bemerkung.

Die auf das Verfahren bezüglichen §§. des vorstehenden Hofkanzleidekretes vom 7. März 1846 Z. 5805 — nämlich die §§. 47, 48 und 49, dann §§. 51 und 52 werden hier übergangen, da zu Folge Art. IX. mit Rücksicht auf Art. I. und II. der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 bei diesen als **Vergehen** der Competenz der Bez.-Coll.-Gerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen nur mehr die Vorschriften dieser neuen St. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Anwendung zu bringen sind.

Dagegen muß §. 50 wegen seiner Hinweisung auf die Erlöschung der Untersuchung und Strafe hier mitgetheilt werden.

§. 50. Auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften haben die im II. Th. des allgem. Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe — Anwendung zu finden.

(Man sehe die §§. 270—275 II. Thl. des St. G. XIV. Hptst. im allgemeinen Theile dieses Handbuches.)

§. 51. Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit, in so ferne es sich blos um den Beweis über den Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aufsicht zur besondern Dienstpflicht des aussagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung des aussagenden Angestellten bestätiget wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

Digitized by Google

№ 19.

Uebertretungen der Vorschriften gegen den Mißbrauch der Presse.

Pat. v. 13. Marz 1849 in den §§. 4, 6, 7 und (14—18)

Patent vom 13. März 1849.

§. 4. Jede Druckschrift muß mit den Namen des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit dem Namen des einen und andern, sowie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journale u. s. f.) mit der weitern Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des verantwortlichen Redakteurs enthalten muß.

§. 6. Wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift beabsichtiget, hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen.

Diese Anzeige muß enthalten:

a) die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, und die Angabe ob sie politischen oder nicht politischen Inhalts sein werde;

Digitized by Google

b) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redakteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redakteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller;

c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des einen und andern, endlich

d) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Ausweis über den Erlag. —

§. 7. Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfoderniſſe zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht vollständig nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalte oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumniſſes ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 6 aufgeführten Punkte noch vor der weitern Herausgabe anzuzeigen. — —

§. 14. Wenn die Caution in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den §. 7. festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5. bis 14) finden auch auf die Herausgeber der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften Anwendung mit der Verfügung, daß sie

Digitized by Google

sich hinsichtlich der von ihnen hiernach zu erlegenden Caution binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, bezüglich aller übrigen Bedingungen aber binnen 8 Tagen über deren Erfüllung auszuweisen haben.

§. 16. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, eben so von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist beim Beginne der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde, und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

In den auf Verlangen von der Behörde auszustellenden Empfangscheinen ist der Zeitpunkt der Hintanlegung genau zu bestätigen.

Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift darf hiedurch nicht aufgehalten werden.

§. 17. Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, jede ämtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so ferne unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, auf den sich die Entgegnung bezieht.

Ist aber dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen, die nicht das Zweifache des angreifenden

Digitized by Google

Artikels übersteigen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen. Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staats-Anwalt zur Aufnahme zu verhalten.

§. 18. Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächsterscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte, und eben so das Urtheil mitzutheilen.

Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es darf niemals eine noch mit Beschlag belegte, oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

Der die betreffenden Strafbestimmungen enthaltnde §. 20. und §. 21. des vorstehenden Pat. vom 13. März 1850 wird hier gleichfalls bemerkt:

§. 20. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, (14 — 19) festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden C. M. zu bestrafen.

Der Uebertreter der am Schlusse des §. 18. ertheilten Vorschrift unterliegt noch überdieß der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes.

§. 21. Geldstrafen, die von den Straffälligen nicht eingebracht, oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden C. M. zu verwandeln.

Digitized by Google

Man ſehe hinſichtlich der den Geſchwornengerichten zugewieſenen „Preßvergehen" die §§. 22—35 des Pat. vom 13. März 1849 im I. Abſchn. d. Handb. B. Nr. 1—11. Die Uebertretungen des §. 19. des Pat. vom 13. März 1849 ſind den Bezirksgerichten vorbehalten und werden im III. Abſchn. d Handb. erwähnt.

№. 20.

Uebertretungen

des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Verſammlungs-Rechtes,

mit Ausnahme der §§. 21. und 31—33.

Patent vom 17. März 1849,

(für die Kronländer Oeſterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Iſtrien, Trieſt, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien)

womit die Ausübung des freien Vereinigungs- und Verſammlungrechtes geregelt wird.

Wir Franz Joſef I. ꝛc. ꝛc.

Verordnen, um die Rückſicht auf das Intereſſe der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem von Uns in dem Patente vom 4. März 1849 §. 7. gewährleiſteten Rechte der freien Vereinigung und Verſammlung in Einklang zu bringen, bis zu dem Zuſtandekommen eines definitiven Geſetzes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfaſſung, über Antrag unſers Miniſterrathes, wie folgt:

I. Abschnitt.

Ueber nicht politische Vereine.

§. 1. Nichtpolitische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung.

Die Unternehmer sind jedoch bei einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. Conv. Münze gehalten, dem Gemeinde-Vorstande am Orte der Errichtung und dem politischen Bezirks-Chef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereinsstatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzuzeigen.

Dasselbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten.

§. 2. Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Capital ganz oder zum Theile durch Aktien aufbringen wollen, namentlich Vereine zu Eisenbahn- und Dampf-Schiffahrts-Unternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Credits-Anstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Renten-Anstalten, Sparkassen u. s. w. unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften, deren Revision unter Einem verfügt wird.

II. Abschnitt.

Ueber politische Vereine.

§. 3. Jeder politische Verein ist verpflichtet,

Digitized by Google

mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde, unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter, die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen.

§. 4. Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, so wie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen.

§. 5. Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder noch Theilnehmer von politischen Vereinen sein.

Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt.

§. 6. Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executiv-Gewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt, und sollen, insofern sie bestehen, geschlossen bleiben.

§. 7. Die Behörde hat von den Vorlagen über Errichtung eines politischen Vereins (§. 3.) Einsicht zu nehmen, im Falle des §. 6. dessen Bildung zu untersagen, sonst aber nur jene Punkte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen.

§. 8. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen.

Digitized by Google

§. 9. Finden sich die Anmeldenden durch den Bescheid der Behörden beschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu.

Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurses seine Wirksamkeit nicht beginnen.

§. 10. Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten.

Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein direktes noch indirektes Mittel beschränkt werden.

Frauenspersonen sind von allen politischen Vereins-Sitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen.

Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communal-Gebäude verwendet werden.

§. 11. Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen.

§. 12. Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Lokales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen.

§. 13. Dieselbe ist berechtiget, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ein Protokoll aufgenommen und ihr Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden.

Das Protokoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen.

Digitized by Google

§. 14. Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer, und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen und auseinander zu gehen.

§. 15. Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr oder durch Aussendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstands-Mitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinen Vorstand herzustellen.

§. 16. Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6. dieses Gesetzes verstoßen.

§. 17. Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamkeit tritt, so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereins in eine Geldstrafe bis 100 fl. Conv. M.

In dieselbe Strafe verfallen die Vorsteher und Vorstandsmitglieder, wenn sie Abänderungen in den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen.

§. 18. Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, oder setzt er dieselbe ungeachtet

Digitized by Google

der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bemessen werden.

§. 19. Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdieß die Auflösung des Vereines nach sich ziehen.

§. 20. Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Lokales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in ämtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Akte der Strafbehörde zu übergeben.

§. 21. Werden Frauenspersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M.

§. 22. Wenn Frauenspersonen als Zuhörer, oder wenn Bewaffnete in eine Vereinssitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. C. M.

Digitized by Google

Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. Conv. Münze und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen.

§. 23.

Die Uebertretung nach § 23 gehört zu Folge Art. X. der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 vor die Bezirks-Gerichte. (S. III. Abschn. des Handb. Nr. 5.)

§. 24. Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirekte Mittel die Oeffentlichkeit derselben, (§. 10), oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. Conv. Münze.

Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 25. Versammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten, und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden. Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich.

Ueberdieß verfällt Derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischen Vereine angehört, einer Strafe bis 200 fl. C. M.

Digitized by Google

§. 27. Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung.

§. 28. Wenn Jemand in einer Vereinssitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, in so ferne er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. Conv. M. belegt.

§. 29. Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

III. Abschnitt.

Ueber Volksversammlungen.

§. 30. Bewaffnete Volksversammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, sind unbedingt verboten.

Jeder, der eine bewaffnete Volksversammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu

Digitized by Google

6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu drei Monaten.

§. 31. 32. 33.

Die in den §§. 31—33 besprochenen Uebertretungen gehören zufolge Art. X. d. St. P. O. vom 17. Jänner 1850 zur Competenz des Bezirksgerichtes, und sind folglich im III. Abschn. d. Handb. Nr. 5. nachzulesen.

§. 34. Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volksversammlung stattfinden.

§. 35. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht, Volksversammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden.

Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung, auseinander zu gehen, erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizeiübertretung des Auflaufes (§§. 51—56 II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhres (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71 I. Th. des St. G.) schuldig.

§. 36. Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volksversammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens zehn Mitgliedern überbracht werden.

§. 37. Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so

Digitized by Google

ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

§. 38. Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten.

§. 39. Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37 und 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bemerkung.

In Betreff der Zuständigkeit der Gerichte haben die angedeuteten Bestimmungen der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 zu gelten, und sind die Uebertretungen dieses Patentes mit Ausnahme der §§. 23, dann 31—33 als „Vergehen", den betreffenden Bezirks-Collegs-Gerichten, die strafbaren Handlungen aber, welche in den §§. 23, dann 31—33 angeführt werden, bleiben den Bezirksgerichten als „Uebertretungen" zur Amtshandlung zugewiesen.

Hierauf ist bei den hier folgenden §§., welche dadurch theilweise außer Kraft gesetzt werden, Rücksicht zu nehmen.

§. 40. In so fern die Uebertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Criminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung der mit dem Richteramte in schweren Polizeiübertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu.

Digitized by Google

§. 41. Geldſtrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleiſtet werden können, ſind in Arreſtſtrafe von einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42. Alle nach dieſem Geſetze eingehobenen Geldſtrafen fallen in die Gemeindecaſſe zum Beſten der Armen. *)

№ 21.

Leichtſinnige Crida,

(in Gemäßheit der durch Hofkanzleidek. vom 17. April 1847 kundgemachten a. h. Entſchließung vom 13. März 1847.)

Circulare
(des tir. Gub. v. 20. Mai 1847),

zu Folge Hofkanzl. Dek. v. 17. April, a. h. Entſchl. v. 13. März 1847.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 13. März 1847 in Beziehung auf die Verpflichtung in Konkurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensſtandes, und die gegen dieſelben einzuleitende Unterſuchung und Beſtrafung folgende Beſtimmungen zu erlaſſen geruhet:

§. 1. Jeder in Konkurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Konkurſes noch kein genaues

*) Sieh' §. 7. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850.

Vermögens- und Schuldenverzeichniß überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten.

Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet sein, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Aktivstande nichts verschwiegen, und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen. (St. G. B. I. Th. §. 178.

§. 2. Bei Eröffnung des Konkurses hat die Konkursinstanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten, und den Grund seiner Zahlungsunvermögenheit zu erforschen.

§. 3. Sie hat sich zu diesem Ende seiner Person zu versichern, und ihm, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen. Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten. Die Kosten der Verfolgung des Gemeinschuldners und seiner Verpflegung im Arreste sind, so ferne er sich nur der Untersuchung oder Strafe wegen im Gefängnisse befindet, bei landesfürstlichen Gerichten aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 4. Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er blos durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, den Konkurs

Digitized by Google

nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Konkursrichter zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Fasten oder schwere Arbeit zu verschärfen.

§. 5. Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so sind die Untersuchungsakten dem Kriminalgerichte zu übergeben, welches die Vorschriften der §§. 178, 181, 182 und 183 des I. Theiles des St. G. B. mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen hat. Das Kriminalgericht soll die getroffene Verfügung und den Erfolg der von ihm eingeleiteten weiteren Untersuchung, wenn es sich auf eine Strafe zu erkennen nicht bestimmt fände, der Konkursinstanz eröffnen, von welcher in solchem Falle die Vergehen des Gemeinschuldners immer nach der Vorschrift des §. 4 zu bestrafen sind. Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern.

§. 6. Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Konkurs-Instanz auch andere, obgleich unter einer fremden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinschuldners Theil genommen haben, oder davon unterrichtet sind, vorladen und vernehmen. Insbesondere soll seine Ehegattin bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervortheilung der Gläubiger zur Rede gestellt und der Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen eines Verbrechens, oder einer schwe-

Digitized by Google

ren Polizei-Uebertretung, so sind sie dem Strafgerichte mitzutheilen.

§. 7. Die im §. 4 festgesetzten Strafen sollen auch bei in Konkurs verfallenen Handelsleuten die strengste Anwendung finden, und insbesondere auch dann eintreten:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon im verschuldeten Zustande, oder sofort nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnißes ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Konkurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in so ferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen; wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder

Digitized by Google

über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder andern Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Kreditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehenden Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Aktivstand übersteige, die Eröffnung des Konkurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

§. 8. Welche Handlungen einem in Konkurs verfallenen Handelsmanne als das Verbrechen des Betruges zugerechnet werden, wird durch das St. Gesetzbuch bestimmt.

§. 9. Wenn eine Handlungsgesellschaft in Konkurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Konkurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den Schuld tragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

§. 10. Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Konkurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines

Digitized by Google

Geschäftsbetriebes, oder zur Erlangung der Wiederbefähigung (§. 7 lit. b), falls er schon einmal in Konkurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht habe, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögens-Erwerbes durch Behändigung von Geldern oder Effekten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen, oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen (§. 4), sondern auch den Konkursgläubigern zum Ersatze desjenigen Vermögensbetrages, zu dessen erdichteten Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§. 11. Gläubiger, welche sich um den Verschuldeten zur Wiederbefähigung (§. 7 litt. b.) behilflich zu sein, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriediget erklären, können dieselben bei Wiederausspruch des Konkurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurückzuerstatten.

§. 12. Die Konkurs-Instanzen sollen am Schlusse eines jeden Jahres bei Ueberreichung der Justiztabellen auch eine Tabelle über alle wider Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchungen vorlegen, und darin den Fortgang derselben und die verhängten Strafen, oder wenn ein Gemeinschuldner weder bestraft, noch an das Kriminalgericht abgegeben worden ist, die Gründe hievon anzeigen.

Digitized by Google

In Ansehung der noch anhängigen Untersuchungen haben sie sich über die der Beendigung entgegenstehenden Hindernisse auszuweisen, und den Erfolg der fortgesetzten Untersuchung in der Tabelle des nächsten Jahres anzuführen.

§. 13. Die Appellationsgerichte haben diese Tabellen genau zu prüfen, allenfalls Akten und Untersuchungs-Protokolle abzufordern, die wahrgenommenen Gebrechen der Untersuchung zu rügen, und die ersten Behörden nachdrücklich zur genauen und strengen Befolgung der Gesetze für künftige Fälle anzuweisen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des Handbuches.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

1. Vorwort.
2. Kundmachungs-Patent.
3. Einleitung.
4. Vom Verbrechen überhaupt. (§§. 1—8. I. Thl. d. St. G. I. Hptst.
5. Von Bestrafung der Verbrechen. (§§. 9—35. I. Thl. d. St. G. II. Hptst.)
6. Von beschwerenden Umständen. (§§. 36—38. I. Thl. d. St. G. III. Hptst.)
7. Von Milderungs-Umständen. (§§. 39—40 I. Thl. d. St. G. IV. Hptst.)
8. Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe. (§§. 41—49. I. Thl. d. St. G. V. Hptst.)
9. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. (§§. 50—51. I. Thl. d. St. G. VI. Hptst.)
10. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. (§§. 201—210. I. Thl. d. St. G. XXVIII. Hptst.)

II. Abschnitt.

1. Von schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt. (§§. 1—7. II. Thl. d. St. G. I. Hptst.)

Digitized by Google

2. Von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt. (§§. 8—27. II. Thl. d. St. G. III, Hptst.)
3. Von Bestrafung der Unmündigen. (§§. 28—32. II. Thl. d. St. G. III. Hptst.)
4. Von verschied. Gattungen der schweren Polizei-Uebertret. (§§. 33—37. II. Thl. d. St. G. IV. Hptst.
5. Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen. (§§. 270—275 II. Thl. d. St. G. XIV. Hptst.)

Besonderer Theil.

I. Abschnitt.

Verbrechen und Preßvergehen, welche zur Competenz der Geschwornengerichte gehören.

II. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen, welche vor die Bezirks-Collegialgerichte gehören.

III. Abschnitt.

Uebertretungen, welche vor die Bezirksgerichte gehören.

Anhang.

A. Das Reichsgericht.
B. Der Gemeinde-Polizei zugewiesene Uebertretungen.
C. Allfällige später erschienene Verordnungen.
D. Großes Inhalts-Register.

☞ Wegen noch möglicher Veränderungen bezüglich des „Allgemeinen Theiles“ dieses Handbuches, mußte mit Ausgabe des „besonderen Theiles“ desselben einstweilen begonnen werden. —

Digitized by Google